

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 3/4

Greifswald, den 15. April 1957

1957

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchl. Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	31	C. Personalmeldungen	34
Nr. 1) Das Amt des Kreiskatecheten. Beschluß der Kirchenleitung vom 27. 2. 57	31	D. Freie Stellen	34
Nr. 2) Kollekten aus besonderen Anlässen (Missionsfesten usw.)	32	E. Weitere Hinweise	34
Nr. 3) Betr. Verlobung geistlicher Amtsträger	32	Nr. 9) Lutherakademie	34
Nr. 4) Versagung der Zulassung zum Patenamte	32	Nr. 10) Buchanzeige	35
Nr. 5) Paul-Gerhardt-Feiern aus Anlaß seines 350. Geburtstages	33	Nr. 11) Patenbescheinigungen	35
Nr. 6) Aufsicht über Kirchenglocken	33	Nr. 12) Hinweis auf kirchlichen Kunstverlag	35
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	33	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	35
Nr. 7) Hinweis auf die Verordnung über die Pflichtablieferung und den Eigenbedarf von Holz	33	Nr. 13) Grundlinien für die Ordnung des Amtes in der Kirche	35
Nr. 8) Lohnsteuern	33	Nr. 14) Die Erneuerung der Universität Greifswald und ihrer Theologischen Fakultät im 16. Jahrhundert	40

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Das Amt des Kreiskatecheten. Beschluß der Kirchenleitung vom 27. 2. 1957.

I. Allgemeines

1. Das Amt des Kreiskatecheten ist ergänzender und unterstützender Dienst im Sinne des Art. 32 K. O. Der Kreiskatechet wird nebenamtlich bestellt.
2. Der Kreiskatechet unterstützt den Superintendenten bei der ordnungsmäßigen Durchführung der Christenlehre im Kirchenkreis.
3. Der Kreiskatechet hat das ihm übertragene Amt unter Beachtung der kirchlichen Ordnungen treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich des Vertrauens würdig zu erweisen, das seine Stellung erfordert.

II. Berufung

1. Zu Kreiskatecheten werden katechetische Kräfte bestellt, die hinreichend vorgebildet sind und sich im katechetischen Dienst bewährt haben.
2. Der Kreiskatechet wird auf gemeinsamen Vorschlag des Superintendenten und des Propsteikatecheten von dem Kreiskirchenrat bestellt. Die Berufung der Kreiskatecheten bedarf der Bestätigung durch das Evangelische Konsistorium.

III. Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über den Kreiskatecheten führt der Vorsitzende des Kreiskirchenrats. Die fachliche Aufsicht wird von dem Propsteikatecheten ausgeübt.

IV. Aufgaben

Unbeschadet der Verantwortung des Pfarrers und des Gemeindegemeinderats für die christliche Unterweisung der Jugend obliegt dem Kreiskatecheten die Sorge für eine geregelte Durchführung der Christenlehre in allen Gemeinden des Kirchenkreises. Er führt die fachliche Aufsicht über die katechetischen Kräfte im Kirchenkreis. Für den kreiskatechetischen Dienst ist ein Tag in der Woche frei zu halten. Dem Kreiskatecheten kann ferner im Verhältnis zu der anfallenden Arbeit Stundenabminderung nach Anhörung des Propsteikatecheten gewährt werden. Er kann geeignete Katecheten für bestimmte Aufgaben zur engeren Mitarbeit heranziehen.

Aus seinem Auftrag ergeben sich insbesondere folgende Rechte, Aufgaben und Pflichten:

1. Er betreut die katechetischen Kräfte persönlich und fachlich durch Besuchsdienst, Katechetenkonvente und gemeinsame Rüstzeiten. Im Zusammenwirken mit dem Propsteikatecheten fördert er die theologische und pädagogische Fortbildung der Katecheten und kümmert sich um ihre persönlichen Anliegen. Er hat sich insbesondere derjenigen Katecheten anzunehmen, die neu in den Dienst treten.
2. Er wohnt im Rahmen des Besuchsdienstes dem Unterricht der Katecheten bei. Seinen Besuch in der Gemeinde teilt er dem Pfarrer möglichst vorher mit.
3. Er leitet die Praktikanten an und erstattet an das Konsistorium einen Tätigkeitsbericht.

4. Er nimmt teil an den Konventen, die das Konsistorium für den Bereich der Landeskirche oder die der Propstei-Katechet für die Kreiskatecheten seines Bereiches einberuft.
5. Er pflegt die Gemeinschaft unter den Katecheten und mit den im Kindergottesdienst und Jugendarbeit tätigen Kräften. Um die Verbindung mit der Jungen Gemeinde zu pflegen, hält er Fühlung mit dem Kreisjugendpfarrer.
6. Er fördert die Zusammenarbeit der Katecheten mit den Gemeindepfarrern durch Anregung und Vorbereitung gemeinsamer Konvente der Pfarrer und Katecheten, die der Superintendent einberuft.
7. Er fördert den Elternbesuchsdienst und die Durchführung von Elternabenden seitens der Katecheten.
8. Er führt eine Liste aller Katecheten und ihrer Stundenpläne in den einzelnen Orten und beaufsichtigt die Innehaltung der Ordnung in äußeren Dingen im Benehmen mit dem Gemeindepfarrer (Anwesenheitslisten, Lehrnachweise, Zeugnisse).
9. Er teilt Änderungen im Bestand der Katecheten im Kirchenkreis im Benehmen mit dem Superintendenten an den Propsteikatecheten mit.
10. Er führt Buch über den Urlaub und die Ferienbeschäftigung der Katecheten.
11. Er führt ein Briefftagebuch für den amtlichen Schriftwechsel.
12. Er nimmt Fühlung mit staatlichen Dienststellen, sofern das zur Durchführung der Christenlehre erforderlich ist. Diese Fühlungnahme hat im Benehmen mit dem zuständigen Gemeindekirchenratsvorsitzenden, bezw. dem Superintendenten, zu erfolgen.
Über alle wichtigen Vorgänge unterrichtet er den Superintendenten. Amtliche Berichte sind auf dem Dienstwege über den Superintendenten weiterzuleiten.
13. Der Kreiskatechet ist gemäß Art. 156 PKO. zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

V. Kosten

Die durch Erfüllung der kreiskatechetischen Aufgaben entstehenden Verwaltungs- und Reisekosten werden vom Kirchenkreis getragen.

Dem Kreiskatecheten kann in besonderen Fällen eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden.

VI.

Durchführungsbestimmungen erläßt das Evangelische Konsistorium.

Greifswald, den 27. 2. 1957.

Die Kirchenleitung
D. Krummacher

Nr. 2) Kollekten aus besonderen Anlässen (Missionsfesten usw.)

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
AV 20 903—4/57 den 22. Februar 1957

Sofern Kollekten bei den herkömmlichen Missionsfesten und den Landesfesten der kirchlichen Werke den entsprechenden Einrichtungen zugeführt werden sollen, gilt die Genehmigung hierzu grundsätzlich als erteilt, wenn dem Konsistorium rechtzeitig Mitteilung gemacht ist. Von einem besonderen Genehmigungsbescheid im Einzelfall wird hiernach künftig abgesehen. Die Nachholung der ausgefallenen Sammlung an einem Sonntag, an dem auf Grund des Kollektenplans dem Gemeindekirchenrat die Ausschreibung der Kollekte überlassen ist, kann unterbleiben.

In Vertretung:

Faßt

Nr. 3) Betr.: Verlobung geistlicher Amtsträger. Beschuß der Kirchenleitung vom 27. 3. 1957.

Angesichts der Bedeutung des evangelischen Pfarrhauses in der Gemeinde machen wir es jedem, der im Dienst oder Vorbereitungsdienst der Wortverkündigung steht (Pfarrer, Pastor, Prediger, Prädikant, Vikar, Prediger im Hilfsdienst und Predigerpraktikant) zur Pflicht, bevor er sich verlobt, persönlich mit dem zuständigen Propst bzw., sofern der Betreffende sich noch im Ausbildungsverhältnis befindet, mit dem Ausbildungsdezenten des Evangelischen Konsistoriums zu sprechen.

Von den Studenten der Theologie an Fakultäten oder Kirchlichen Hochschulen, den Besuchern einer Predigerschule, Kirchlicher Seminare oder ähnlicher Anstalten wird im Blick auf ihre Ausbildung und ihre spätere Übernahme in den Dienst unserer Landeskirche das gleiche erwartet.

Greifswald, den 27. März 1957.

Die Kirchenleitung

D. Krummacher

Nr. 4) Betr.: Versagung der Zulassung zum Patenam.

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
GL 307 10 — 12/57 den 14. März 1957

Es ist die Frage gestellt worden, ob der Pfarrer in eiligen Fällen einen Paten aus seelsorgerlicher Verantwortung heraus ablehnen kann, ohne daß er, wie Artikel 9 der Lebensordnung dies vorsieht, dem Gemeindekirchenrat vorher davon Mitteilung gemacht hat. Diese Frage ist zu bejahen unter Hinweis auf Art. 68, Abs. 6, letzter Satz, der Kirchenordnung, wonach in eiligen Fällen der Vorsitzende bis zum Zusammentritt des Gemeindekirchenrats einstweilen das Erforderliche selbst anordnet.

In solchen Fällen muß der Pfarrer jedoch nachträglich dem Gemeindegemeinderat Mitteilung machen; im übrigen greift Artikel 9 der Lebensordnung Platz.

Das Vorstehende gilt nur für konkrete Einzelfälle, in denen die Zulassung zum Patenamts begehrt wird. Unabhängig hiervon besteht generell die Möglichkeit, nach dem Kirchengesetz vom 16. Februar 1956 zur Erhaltung kirchlicher Ordnung zu verfahren, soweit die Voraussetzungen dieses Kirchengesetzes bei einem Gemeindeglied vorliegen.

In Vertretung:

Faist

Nr. 5) Betr.: Paul-Gerhardt-Feiern aus Anlaß seines 350. Geburtstages.

In allen Gemeinden sollte des Paul-Gerhardt-Jubiläums in irgendeiner Form gedacht werden. Wenn es nicht möglich ist, eine besondere Veranstaltung durchzuführen, erscheint es uns sachgemäß, wenn im Gottesdienst des Kantate-Sonntags des Dichters gedacht wird.

Wir weisen noch darauf hin, daß für besondere Gemeindeveranstaltungen ein Paul-Gerhardt-Filmstreifen zur Verfügung steht.

Chorsätze von Paul-Gerhardt-Liedern für schlichte Verhältnisse finden sich in den Chorbüchern „Braun alles Heils“ (Frauen- oder Kinderchor) und „Die helle Sonne“ (gemischte Stimmen).

Für anspruchsvollere Chöre kämen Bachchoräle in Frage. Für Sologesang finden sich eine Anzahl Gerhardt-Lieder im Schemellischen Gesangbuch von J. S. Bach.

Schließlich weisen wir auf eine Schrift hin, die für die Ausgestaltung von Gemeindeabenden hilfreich sein dürfte:

Walter Grundmann: Paul Gerhardt — Nun laßt uns gehn und treten (Wartburg-Verlag; aus der Folge „Das Lied der Kirche“).

Nr. 6) Betr.: Aufsicht über Kirchenglocken.

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 606 — 13/54 II den 11. März 1957

Um die Kirchengemeinden vor der Anschaffung geringwertiger Glocken oder ungeeigneter Glockengeläute zu sichern, ersuchen wir die Gemeindegemeinderäte, uns rechtzeitig die Absicht der Beschaffung von Glocken oder Läutemaschinen anzuzeigen, damit eine sachgemäße Beratung durch unser kirchliches Bauamt erfolgen kann. Dem Bericht sind gegebenenfalls maßstäbliche Skizzen des Glockenturms, der Glockenstube und des Glockenstuhls beizufügen.

Unter Bezug auf § 1 Nr. 2 des Vermögensaufsichtsgesetzes vom 18. Juli 1892 weisen wir ferner

darauf hin, daß vorhandene Glocken nur mit unserer Genehmigung veräußert oder anderweit überlassen werden dürfen.

Waelke

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 7) Hinweis auf die Verordnung über die Pflichtablieferung und den Eigenbedarf von Holz.

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 12 207 — 1/57 den 20. 2. 1957

Im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1955 — Teil I — Nr. 76, Seite 622 — ist die Verordnung vom 1. 9. 1955 über die Pflichtablieferung von Rohholz, Rinde und Harz sowie über die Regelung des Eigenbedarfs veröffentlicht. Danach ist jeder Holzeinschlag in Waldflächen, Baumgruppen und von Einzelbäumen durch den Rat des Kreises — Sachgebiet Forstwirtschaft — genehmigungspflichtig. Besonders zu beachten ist, daß die Anträge auf Einschlag von Nutz- und Brennholz für den Eigenbedarf jeweils jährlich bis zum 30. 6. für das nächstfolgende Jahr über den zuständigen Förster beim Rat des Kreises — Sachgebiet Forstwirtschaft — einzureichen sind. Reiser- und Stockholzgewinnung ist nicht genehmigungspflichtig. Wegen der sonst noch zu beachtenden Bestimmungen wird im einzelnen auf den Verordnungstext verwiesen.

Waelke

Nr. 8) Betr.: Lohnsteuern.

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 21 801 — 2/57 — den 2. April 1957

Gemäß der 2. Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (3. AStVO) vom 14. 3. 1957 (GBl. DDR I Nr. 23 S. 190) erhält der § 5 Abs. 2 der 2. AStVO mit Wirkung vom 1. 3. 1957 ab folgende Fassung:

„2. Steuerklasse II:

- a) verheiratete Männer und Frauen,
- b) unverheiratete Männer, wenn sie das 60. Lebensjahr und
- c) unverheiratete Frauen (ledige, verwitwete, geschiedene), wenn sie das 40. Lebensjahr vollendet haben und nicht in die Steuerklasse III einzustufen sind.“

Im Auftrage:

Dr. Kayser

C. Personalmeldungen

a) Berufen wurden:

1. Pastor Walter Arnold aus Meerane i. Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 1957 zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kloster auf Hiddensee, Kirchenkreis Bergen/Rg.
2. Pastor Hans-Georg Haberecht mit Wirkung vom 1. Februar 1957 zum Pfarrer in die bisherige 2. Pfarrstelle in Züssow, Kirchenkreis Wolgast.

b) Gestorben ist:

Pfarrer Friedrich Molkenhau in Kirchbaggendorf, Kirchenkreis Grimmen, am 28. Februar 1957 im Alter von 64 Jahren.

c) Aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden ist:

Konsistorialrat Hans-Georg Nöeske am 1. 4. 1957 wegen Übernahme in den Dienst einer anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Mescherin, Kirchenkreis Gartz-Oder, ist sofort wiederzubesetzen. Der Pfarrsprengel umfaßt 3 Predigtstätten mit einer Gesamtseelenzahl von 1550. Z. Zt. Mietwohnung, bestehend aus drei Zimmern, einschl. Amtszimmer, dazu Küche und Stall und $\frac{1}{4}$ Morgen großer Garten vorhanden. Pfarrhaus soll angekauft werden. Nächste Bahnstation Tantow, 7 km vom Pfarrort entfernt. Autobusverbindung nach Gartz/Oder und Tantow. Grundschule mit 4 Klassen am Ort, Zentralschule in Tantow, 7 km entfernt; Autobusverbindung; Mittelschule in Gartz/Oder; 6 km, mit Internat in Gartz/Oder. Oberschule in Angermünde, Unterbringung im Internat erforderlich.

Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat Mescherin über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Stalinstraße 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 9) Betr.: Lutherakademie.

Im Folgenden geben wir eine Einladung der Lutherakademie (Sondershausen) zu ihrem Hochschullehrgang in Görlitz bekannt und bemerken dazu, daß auf Antrag die Nichtanrechnung der hierfür benötigten Zeit auf den Jahresurlaub von uns genehmigt werden kann. Auch sind wir bereit, in besonderen Fällen eine Reisebeihilfe zu gewähren.

31. HOCHSCHULLEHRGANG DER LUTHER- AKADEMIE

(Sondershausen)

vom 20. bis 28. August 1957 in Görlitz

Zu dem angezeigten Lehrgang lädt die Luther-Akademie ihre alten Freunde und Mitglieder, sowie alle Männer und Frauen, die an

lutherischer Theologie und wissenschaftlicher Arbeit über Fragen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens

Anteil nehmen, herzlich ein. Es handelt sich um den seit Kriegsende 9. Lehrgang in der Deutschen Demokratischen Republik.

Wir sind in diesem Jahre nach Görlitz von Herrn Bischof D. Hornig sowie von dem Evangelischen Konsistorium Görlitz eingeladen und freuen uns, diese durch wechselvolle Geschichte bewährte Stadt, ihre Bevölkerung und ihre Kirche kennen zu lernen.

I. N. und A.

Prof. D. R. Hermann, Berlin

Anreisetag: Dienstag, den 20. August 1957

Eröffnungsgottesdienst

Dienstag, den 20. August, 18 Uhr, in

20 Uhr Begrüßungsabend im Bankettsaal

Tägliche Morgenandachten:

8,30 Uhr in

Vorlesungen:

1. Dr. Bandt, Berlin (Assistent am theol. Institut der Humboldt-Universität):
Zur Problematik der Lehre vom verborgenen Gott bei Luther.
2. Prof. D. Dr. Frh. v. Campenhausen, Heidelberg:
Unrecht und Recht des kirchlichen Bildes bei Zwingli und Luther.
3. Prof. D. Fascher, Berlin (Humboldt-Universität):
 1. Der Gottesgedanke in der antiken Geschichtsschreibung.
 2. Die soziale Frage als Weltproblem (Festvortrag).
4. Oberkonsistorialrat D. Dr. med. Fichtner, Berlin (Lehrbeauftragter an der theologischen Fakultät der Humboldt-Universität):
 1. Luther als Seelsorger.
 2. Luther als Patient.
5. Prof. D. Hermann, Berlin (Humboldt-Universität):
Theologische Probleme aus Luthers Antinomienthesen.
6. Prof. Dr. Hoffmann, Halle (Landwirtschaftl. Fakultät der Universität):
Die Bevölkerungsentwicklung und die Nahrungsproduktion der Landwirtschaft.

7. Prof. D. Schott, Halle:

Zur Bedeutung wissenschaftstheoretischer Fragen für die Theologie (Eigenname, Bezeichnung, Begriff).

8. Abt Prof. D. Dr. phil. h. c. Stange, Göttingen:
Kreuz und Auferstehung.9. Prof. Dr. med. Urban, Berlin (vet. med. Fakultät der Humboldt-Universität):
Das Licht und seine biologischen Wirkungen.

Außerdem sind eingeladen Prof. Dr. Bartning, Darmstadt, zu einem Abendvortrag in der von ihm erbautenKirche in Görlitz sowie zwei theologische Professoren aus der Oekumene, deren Aus- und Einreisegenehmigungen wir noch abwarten.

Anderungen vorbehalten!

Den Schlußgottesdienst hat Herr Pfarrer Stöß, Berlin, übernommen.

Anfragen sind zu richten an das Evangelische Konsistorium Görlitz, z. Hd. von Herrn Konsistorialrat Bunzel, Berliner-Str. 62.

Nr. 10) Buchanzeige.

Wir können die erfreuliche Mitteilung machen, daß neuerdings ein Buch von D. Hellmuth Heyden erschienen ist unter dem Titel „Die Evangelischen Geistlichen des ehemaligen Regierungsbezirkes Stralsund — Insel Rügen —“. Diese Schrift gehört zum dritten Band eines großen Werkes über die evangelischen Geistlichen unserer Kirchenprovinz von der Reformation bis zur Gegenwart. Dieses Buch liegt im Konsistorium für die Pfarrämter bereit und ist gegen Entrichtung einer Unkostengebühr von 7,— DM zu beziehen.

Das vorliegende Werk wurde im Auftrag des Konsistoriums Greifswald fertiggestellt, nachdem zwei Bände unter demselben Thema für die Regierungsbezirke Köslin und Stettin bereits seit Jahrzehnten veröffentlicht sind. Es handelt sich um den Abschluß eines großen Werkes, dessen Fertigstellung sich immer wieder, z. T. durch tragische Umstände, verzögert hat. Das Manuskript des dritten Bandes hat bereits vor vierzig Jahren druckfertig vorgelegen; es wurde im Kriege vernichtet. Superintendent D. Heyden hat im Auftrage des Evangelischen Konsistoriums diese Arbeit mit großer Liebe nochmals durchgeführt.

Es ist zu hoffen, daß im Laufe der nächsten Zeit der bereits im Manuskript vorliegende restliche Teil des Werkes gedruckt werden kann, und daß sodann der gesamte dritte Band zur Verfügung steht. Da es sich um eine für die Geschichte unseres Kirchengebiets höchst aufschlußreiche und wertvolle Arbeit handelt, dürfen wir erwarten, daß die Pfarrer von obigem Anerbieten Gebrauch machen und vor allem eine ent-

sprechende Gemeindechronik einschließlich der Personalangaben über die Geistlichen und sonstigen Amtsträger weiterführen werden.

Nr. 11) Betrifft: Patenbescheinigungen.

Bei der Buchdruckerei Carl T a e s c h n e r in Parchim/Meckl. sind Taufpatenbescheinigungen erschienen; wir empfehlen, sich ihrer zu bedienen und sie von dort zu beziehen.

Nr. 12) Hinweis auf Kirchlichen Kunstverlag.

Der Kirchliche Kunstverlag C. Aurig, Dresden-Blasewitz, Justinenstraße 2, hat uns auf einige Neuerscheinungen in der Verlagsarbeit (Kunstmappe) hingewiesen und uns eine Anzahl von Prospekten zugesandt. Wir haben eine Kunstmappe sowie die Neuerscheinungen dem Jungmädchenwerk, Greifswald, Karl-Marx-Platz 15, zugeleitet, so daß jedem Interessenten Gelegenheit gegeben wird, dort Einsicht zu nehmen und Bestellungen beim Kunstverlag aufzugeben.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 13) Grundlinien für die Ordnung des Amtes in der Kirche.

Evangelisches Konsistorium
Pr. 10 638

Greifswald,
den 9. April 1957

Im Theologischen Konvent Augsburgischen Bekenntnisses versammeln sich regelmäßig Theologen zu einer freien Arbeitsgemeinschaft, die ungefähr je zur Hälfte aus der VELKD und aus anderen Lutherischen Kirchen und Arbeitskreisen stammen. Seine Arbeitsergebnisse erscheinen in den „Fuldaer Heften“. In den letzten Jahren hat er sich mit den theologischen Grundfragen, betr. Kirche, Gemeinde und Amt befaßt. Das Ergebnis dieser Bemühungen veröffentlichen wir im Folgenden in Thesen, die in der nächsten Nummer der „Fuldaer Hefte“ durch Peter Brunner, Hans Thimme und Karl Friedrich Schumann kommentiert werden sollen. Die Thesen sind in der Absicht aufgestellt worden, die Besinnung auf die rechtliche und verfassungsmäßige Neuordnung unseres Kirchentums zu fördern.

Der Theologische Konvent Augsburgischen Bekenntnisses hat sich seit mehreren Jahren mit theologischen Grundfragen des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Ordnung beschäftigt (1951—1956), vgl. „Fuldaer Hefte“ Nr. 5, 8, 9, 10). Er legt einige, ihm wichtig erscheinende Ergebnisse seiner Arbeit in den nachfolgenden „Grundlinien für die Ordnung des Amtes in der Kirche“ vor. Dabei hat er nicht die Absicht, alle dogmatischen und kirchenrechtlichen Probleme der Ordnung der Kirche zu erörtern; er beschränkt sich bewußt auf solche Richtlinien, die nach

seiner Überzeugung der theologischen Klärung dienen und in der gegenwärtigen Lage besondere Beachtung erfordern.

Es wird auffallen, daß im folgenden das Wort „Ekklesia“ gebraucht wird statt „Gemeinde“ oder „Kirche“. Mit dem Wort „Gemeinde“ oder „Kirche“ verbinden sich leicht Gedanken, die dem neutestamentlichen Begriff „Ekklesia“ fremd sind. So sollte die Vorstellung, als ob „die Gemeinde“ eine gleichförmige Schar von Christen wäre, denen Amtsträger beigegeben werden müßten, nach Möglichkeit von vornherein ausgeschlossen werden. Die an einem Ort lebende Ekklesia ist schon in sich selbst ein leibhaftes Gefüge von Diensten und Ämtern. Es ist auch nicht möglich, zwischen „Gemeinde“ und „Kirche“ so unterscheiden zu wollen, daß man nur die örtlichen Ekklesien Gemeinden nennt, die Bezeichnung „Kirche“ aber für ein größeres Gebilde, das z. B. ein Land oder eine Provinz umfaßt, verwendet. Die Vorstellung, als ob sich die „Kirche“ durch einen Zusammenschluß von „Gemeinden“ aufbaue, mußte ebenfalls ausgeschlossen werden. Wir sprechen darum von Ekklesia und Ekklesien, um schon im Sprachgebrauch anzudeuten, daß diese Begriffe stets mit ihren neutestamentlichen Inhalten gefüllt sein sollen.

A.: Ministerium verbi, Ekklesia und Hirtenamt

1. Alle Ordnung der Kirche muß der lauterer Verkündigung des Evangeliums und der rechten Verwaltung der Sakramente dienen. Durch Wort und Sakrament ruft Gott seine Kirche ins Leben und bringt sie zur Fülle in Christo.

2. Der Dienst, durch den das Evangelium verkündigt und die Sakramente verwaltet werden, ist von Gott selbst gestiftet und geboten.

3. Die Weitergabe des rettenden Wortes darf nicht eingeschränkt werden auf den Dienst dessen, der auf Grund von Berufung und Ordination das ministerium verbi in der Fülle seiner Funktionen öffentlich in der Kirche vor der Welt ausüben soll.

4. Die Kirche darf die Berufung und Ordination solcher Träger des ministerium verbi nicht unterlassen. Es muß aber geklärt werden, ob solche Berufung und Ordination durch praktische Notwendigkeiten, Zweckmäßigkeiten und Bedürfnisse veranlaßt ist, wie sie etwa das apostolische Ordnungsgebot nach 1. Kor. 14 im Auge hat, oder ob sie in der gleichen Weise von Gott gestiftet und geboten ist, wie das ministerium verbi selbst.

5. Die Apologie des Augsburgerischen Bekenntnisses sagt dazu in Art. XIII: „Ministerium verbi habet mandatum Dei et habet magnificas promissiones . . . Si ordo hoc modo intelligatur, neque impositionem manuum vocare sacramentum gravemur. Habet enim ecclesia mandatum Dei de constituendis ministris,

quod gratissimum esse nobis debet, quod scimus Deum approbare ministerium illud et adesse in ministerio — „Das Predigtamt hat Gott eingesetzt und geboten und hat herrliche Zusage Gottes . . . Wenn man das Sakrament des Ordens also verstehen wollt, so möcht man auch das Auflegen der Hände ein Sakrament nennen, denn die Kirche hat Gottes Befehl, daß sie soll Prediger und Diakonos bestellen. Dieweil nun solches recht tröstlich ist, so wir wissen, daß Gott durch Menschen und diejenigen, so von Menschen gewählt sind, predigen und wirken will . . .“ — Hier wird gelehrt, daß in der gleichen Stiftung und Anordnung Gottes, in der ministerium verbi als solches begründet ist, auch die Berufung und Ordination derer begründet ist, die dieses ministerium in der Welt und in der Kirche öffentlich und mit ungeteilter Kraft ausrichten sollen.

6. Die Frage, die auf Grund dieser Lehre der Apologie unseres Bekenntnisses beantwortet werden muß, ist folgende: Wenn die Kirche durch Wort und Sakramente geboren und erhalten wird, ist dann Berufung und Ordination zur öffentlichen Ausübung des ministerium verbi eingeschlossen in dem grundlegenden Auftrag zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung selbst? Ist also die Berufung Einzelner zu bevollmächtigten Boten Christi *à l'èzeit* grundlegend für das Dasein und den Bestand der Ekklesia, so daß Dasein und Bestand der Ekklesia bis zum Jüngsten Tag Berufung und Ordination voraussetzen?

Auf Grund der Heiligen Schrift müssen wir mit der Apologie unseres Bekenntnisses lehren: Berufung und Ordination von Missionaren und Hirten geschieht kraft göttlichen Befehls und nicht nur auf Grund praktischer Notwendigkeiten, Zweckmäßigkeiten und Bedürfnisse. Indem der auferstandene Herr durch seine österliche Erscheinung und sein gebietendes Wort Jünger als seine bevollmächtigten Zeugen und Boten bestellt, hat er gewollt, daß unter allen Völkern auf der Erde und bis ans Ende der Weltzeit solcher Boten- und Hirtendienst getan wird. Durch die Aussendung seiner ersten Zeugen gebietet darum der Herr seiner Kirche, bis zum Jüngsten Tage Missionare und Hirten zu berufen, zu senden und zu ordinieren. Dadurch werden weder das Zeugnis einzelner Christen noch außerordentliche charismatische Gaben ausgeschlossen oder entwertet, sondern erweckt, fruchtbar gemacht und geordnet.

7. Wenn wir lehren, daß das Amt des Missionars und Hirten unmittelbar in Gottes Befehl gegründet ist, so soll damit nicht bestritten werden, daß die geschichtliche und rechtliche Ausgestaltung dieses Amtes sich auch nach praktischen Gesichtspunkten richten muß. Die geschichtliche und rechtliche Gestalt dieses Amtes ist daher wandelbar und kann nicht den Anspruch erheben, sich auf ein göttliches Recht zu gründen.

8. Was das Verhältnis anlangt zwischen dem durch Berufung und Ordination übertragenen Amt des Missionars und Hirten einerseits und der Ekklesia andererseits, so ist folgendes zu sagen: Seitdem der Herr durch den Dienst seiner von ihm selbst beauftragten Augenzeugen seine Ekklesia ins Leben gerufen hat, ist das Vorhandensein dieser Ekklesia mit ihren Ämtern, Diensten und lebendigen Gliedern die Voraussetzung dafür, daß Missionare und Hirten berufen, gesandt und ordiniert werden. Solche missio ist daher ein Tun, in welchem die sendende Ekklesia als Ganze nach Maßgabe ihres gliedhaften Gefüges handelt. Auch insofern ist diese Ekklesia Voraussetzung für die Berufung und Ordination der Boten Christi, als nur durch den in ihr geschehenen Dienst an Wort und Sakrament die Gaben erweckt werden, die ein Gemeindeglied dazu geeignet machen, daß es zum Missionar oder Hirten berufen und ordiniert wird. Es wäre aber falsch, wenn man diesen Sachverhalt so verstehen wollte, als ob die Ekklesia das Amt des Missionars und Hirten unmittelbar aus ihrem pneumatischen Wesen heraussetze, so wie sie andere Dienste vom erhöhten Herrn her als Lebensäußerung seines geistlichen Leibes empfängt. Wenn die Ekklesia einen Missionar aussendet oder einen Hirten einsetzt, so tut sie das im Gehorsam gegen das Gebot des Herrn, welches nicht nur das ministerium verbi als solches sondern gerade auch solche Sendung und Ordination gebietet. Wenn die Ekklesia sich Rechenschaft darüber gibt, warum sie geeignete Glieder auswählt und als Missionare und Hirten aussendet, so muß sie sich dabei darauf beziehen und gründen, daß Jesus Christus selbst bei seiner österlichen Erscheinung durch sein sendendes Wort Apostel zu seinen Zeugen und Boten bestellt hat.

In solchem Rückbezug erweist sich jeder örtlichen Ekklesia, daß das Wort Gottes als apostolische Botschaft von außen zu ihr gekommen und nicht von ihr ausgegangen ist. Dieser Rückbezug führt zurück auf die vom Herrn selbst ausgesandten Boten, durch deren Zeugnis die Ekklesien ins Leben gerufen wurden, die nun ihrerseits im Gehorsam gegen das Sendungsgebot des Herrn Missionare und Hirten berufen, senden und einsetzen.

9. So steht in der Fülle der das Wort des Herrn verkündigenden Gaben und Dienste das primäre und grundlegende ministerium verbi, das nicht allein jetzt und hier als charismatische Gabe durch den erhöhten Herrn im Gefüge seines geistlichen Leibes erweckt wird, sondern das zugleich von einer geschichtlichen Tat des Herrn in der österlichen Zeit vor Pfingsten und von dem Dienst der in der Geschichte stehenden Apostel herkommt und durch geschichtlich vollzogene Sendungsakte der Ekklesien bis zu uns gekommen ist.

10. Dieser Tatbestand muß die Bestimmung des Verhältnisses von Ekklesia und dem Amt des Missionars und Hirten Rechnung tragen. In dem Mitein-

ander von Ekklesia und Amt soll nicht nur zur Geltung kommen, daß die Kirche stets durch das ihr vorgegebene apostolische Wort geboren wird und lebt und durch ihr Dasein Voraussetzung ist für Berufung und Ordination von Missionaren und Hirten, vielmehr muß auch dies zur Geltung kommen, daß das rettende Wort des Herrn nach seinem Willen durch die göttlich gestiftete missio von Boten und Hirten zu allen Menschen bis in die fernsten Winkel der Erde dringen und durch alle Zeiten hindurch bis zum jüngsten Tag in öffentlicher Ausübung erhalten werden soll. Darum müssen wir gerade um des grundlegenden Charakters des Wortes willen innerhalb der Ekklesia unterscheiden zwischen Herde und Hirte und der Tätigkeit des Hirten, der die Gemeinde mit Wort und Sakrament weidet, eine grundlegende Funktion für Dasein, Bestand und Wohlbefinden der Ekklesia zuerkennen.

B.: Die örtliche Ekklesia und ihr Hirte

1. Die Ekklesia als das Gottesvolk des Neuen Bundes ist aus allen Völkern der ganzen Erde gesammelt. Sie ist daher nicht mehr wie im Alten Bunde an ein bestimmtes Land, eine bestimmte Nation und an bestimmte Orte gebunden.

Die Ekklesia des Neuen Bundes lebt aber notwendig in örtlich umgrenzten Bereichen. In diesem Sinne spricht das Neue Testament z. B. von der Ekklesia Gottes, die in Korinth ist. Die Notwendigkeit einer solchen Umgrenzung hat ihren Grund in der Tatsache, daß die Glieder der Ekklesia sich kraft der Stiftung Christi regelmäßig um Wort und Sakrament zum Gottesdienst versammeln. Der Dienst an Wort und Sakrament, insbesondere Seelsorge und Kirchenzucht, verlangt überschaubare Verhältnisse. Auch die brüderliche Verbundenheit, die für die Glieder der Ekklesia eine Äußerung ihres geistlichen Lebens ist, betätigt sich in erster Linie unter denen, die an einem Orte zusammenleben.

Doch repräsentiert diese örtlich umgrenzte Ekklesia stets die allumfassende Christenheit. Keine örtliche Ekklesia besteht isoliert von den anderen Ekklesien; örtlich begrenzte Ekklesien stehen untereinander in Gemeinschaft. In besonderer Weise ist die örtliche Ekklesia in Liebe verantwortlich für die Ekklesien, die ihr „Nächste“ sind.

2. Die örtliche Ekklesia hat kraft ihrer Zugehörigkeit zum Leibe Christi Anteil an seinen Gnadengaben und lebt des Auftrages, diesen Gaben in ihrer Mitte und zum Zeugnis in der Welt gebührenden Raum zu schaffen. Sie ist beteiligt an der Berufung und Sendung der Amtsträger und hat deren Dienst anzunehmen und an Gottes Wort und dem Bekenntnis zu prüfen.

3. Die örtliche Ekklesia bedarf jedoch des berufenen minister verbi divini, der sie als ihr Hirte mit

Wort und Sakrament weidet. Kraft seiner Berufung (Vokation und Ordination) hat der Hirte Vollmacht und Auftrag, das Evangelium öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, Sünden zu vergeben oder zu behalten, Seelsorge zu üben, an der Ausbildung der schrift- und bekennnismäßigen Lehre der Kirche verantwortlich mitzuarbeiten, falsche Lehre zu verwerfen und für die rechte Auswahl und Bestellung von künftigen Trägern des Hirtenamtes besorgt zu sein. Kraft seiner Einsetzung (Installation) übt er diese Vollmacht im Umkreis der örtlichen Ekklesia aus, an die er gewiesen ist. In ihr nimmt er die geistliche Verantwortung eines Hirten für alle kirchlichen Dienste wahr. In diesem Umkreis trägt er auch die Verantwortung für die missionarische Verkündigung des Evangeliums an Nichtchristen.

4. Der dem Hirten in seiner Ordination aufgetragene Dienst geschieht in Verantwortung für die gesamte Christenheit. Aus dieser Verantwortung ist der Hirte auch durch eine Installation für eine örtliche Ekklesia nie entlassen. Darum darf er sich auch solchen Aufträgen nicht entziehen, die nicht unmittelbar in seinen örtlichen Hirtendienst eingeschlossen, sondern für eine Gemeinschaft mehrerer Ekklesien erforderlich sind. Jedoch wird er sich davor hüten, in ein fremdes Amt zu greifen.

5. Wo der Hirte seine Ekklesia mit Wort und Sakrament weidet, ist er allein an den Auftrag gebunden, den er durch die Ordination vom Herrn empfangen hat. Jedoch darf solche geistliche Selbständigkeit des Amtes den Hirten nicht zu fleischlicher Selbstherrlichkeit verführen. Vielmehr wird er sich leiten lassen durch das Wort des Apostels: „nicht daß wir Herren seien über euren Glauben, sondern wir sind Gehilfen eurer Freude“ (2. Kor. 1, 24). Darum muß der Hirte darauf bedacht sein, daß die Ekklesia Gottes seinen Dienst willig und freudig aufnehmen und ihn daran fürbittend tragen kann. Schon die gottesdienstliche *Salutatio* weist hin auf diese geistliche Verbundenheit zwischen der Ekklesia und ihrem Hirten, in welcher sich die Mitverantwortung der Ekklesia für den rechten Hirtendienst kundtut.

Wo es sich um Ordnungen und Beschlüsse handelt, die sich nicht unmittelbar aus der Stiftung Christi ergeben, kann der Hirte nicht allein entscheiden, sondern bedarf dazu einer Zustimmung der Ekklesia.

6. Wegen der Verschiedenheit der geistlichen Gaben kann nicht erwartet werden, daß jeder Hirte alle Funktionen seines Amtes, insbesondere diejenigen, die vornehmlich über die örtliche Ekklesia hinausweisen, in gleicher Weise ausüben vermag. Dennoch soll jeder Hirte der Fülle seines Amtes eingedenk bleiben. Andererseits soll die Ordnung der Kirche unter Berücksichtigung der verschiedenen Gaben die Möglichkeit zu solchen Ausgestaltungen des Hirtenamtes bieten, in denen jene über die örtliche Ekklesia hinausweisenden Dienste zur Wirkung kommen.

C.: Die Gemeinschaft der örtlichen Ekklesien, die Bischöfe und Synoden

1. Keine örtliche Ekklesia besteht für sich allein (vgl. B, 1). Alle örtlichen Ekklesien, in denen das Evangelium lauter und rein verkündigt und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden, stehen untereinander in Kirchengemeinschaft. Solche den Erdkreis umspannende Kirchengemeinschaft ist vom Wesen der Ekklesia unabtrennbar. An ihr festzuhalten und sie zu pflegen, ist darum allen örtlichen Ekklesien mit der Notwendigkeit eines göttlichen Gebotes befohlen. Der vornehmste Ausdruck dieser Kirchengemeinschaft ist die verbindlich ausgesprochene und tatsächlich vollzogene Abendmahlsgesellschaft.

2. Die Kirchengemeinschaft örtlicher Ekklesien, die in engerem oder weiterem Sinne benachbart sind, bedarf über die Regelung der Abendmahlsgemeinschaft hinaus einer besonderen konkreten Ordnung. Auch diese Ordnung muß dem *ministerium verbi* dienen (vgl. A, 1). Es ist daher immer wieder zu prüfen, ob eine solche Ordnung diese ihre Aufgabe erfüllt und wie sie verbessert werden kann. Obwohl diese Ordnung durch ihre Bezogenheit auf das *ministerium verbi* einer eindeutigen Norm unterworfen ist, läßt sich ihre Gestaltung im einzelnen nicht aus einer Stiftung Christi oder aus apostolischen Weisungen ableiten.

3. Mit der örtlichen Ekklesia bedarf ihr Hirte eines tröstenden, helfenden und notfalls auch warnenden und zuchtübenden Hirten- und Wächterdienstes. Solcher Dienst der *visitatio* muß auf Grund des Wortes Gottes und durch konkreten Vollzug des *ministerium verbi* (Mahnung und Tröstung, Zuspruch der Vergabung und notfalls ihre Versagung, Prüfung von Verkündigung und Lehre, Übung geistlicher Zucht) vorgenommen werden. Die konkret geordnete Gemeinschaft benachbarter örtlicher Ekklesien bedarf daher eines übergemeindlichen Hirtenamtes, das den örtlichen Ekklesien und ihren Hirten dient. Diese Gestalt des *ministerium verbi* — wie sie auch im einzelnen geordnet sein mag — nennen wir das oberhirtlich-bischöfliche Amt.

4. Für die kirchenrechtliche Gestaltung des oberhirtlich-bischöflichen Amtes im einzelnen hat die Ekklesia kein sie bindendes Wort Gottes. Doch muß darauf geachtet werden, daß dieses Amt in der rechten Weise in das leibhafte Gefüge der Ekklesia eingeordnet wird. So wenig wie irgendein anderes kirchliches Amt darf dieses oberhirtliche Amt in selbstherrliche Isolierung geraten; es steht vielmehr immer in Beziehung zu anderen Ämtern und Diensten, die für das geistliche Leben der Ekklesia Verantwortung tragen. Andererseits darf aber auch die Selbständigkeit und Vollmacht, die jedem Träger des *ministerium verbi* in seiner Amtsausübung zukommt (vgl. B, 5), bei der Gestaltung des oberhirtlichen Amtes nicht beeinträchtigt werden, sondern muß gerade im Blick auf

die besonderen Aufgaben dieses Amtes zur Auswirkung kommen. Wo in erster Linie repräsentative Funktionen dieses Amt prägen, liegt eine beklagenswerte Entstellung vor.

Die Funktionen des oberhirtlichen Amtes weisen darauf hin, daß es von einem ordinierten Geistlichen wahrgenommen werden soll, als dessen Amtsbezeichnung im Einklang mit einer weitverbreiteten Überlieferung am besten der Name Bischof gewählt wird.

5. Wenngleich die örtliche Ekklesia mit ihrem Hirten an der Vokation und Ordination zum ministerium verbi verantwortlich beteiligt ist, so soll doch keine örtliche Ekklesia in dieser für den Bestand der Gesamtkirche entscheidenden Aufgabe für sich allein handeln. Darum soll der Bischof als Träger des übergemeindlichen Hirtenamtes an Vokation und Ordination in entscheidender Weise beteiligt sein. Die bischöfliche Verantwortung besteht neben dem Dienst der visitatio (vgl. C, 3) vornehmlich in der Sorge für Zurstung, Prüfung und Auswahl zukünftiger Hirten und für den Vollzug ihrer Ordination.

6. Wenn man fragt, wie groß die Zahl der benachbarten örtlichen Ekklesien sein soll, die in einer gemeinsamen Ordnung unter einem Bischof stehen, so wird man zweckmäßigerweise die beiden wichtigsten Funktionen des Bischofs, Visitation und Ordination, zugrundelegen. Der Bereich, in dem diese Funktionen noch mit der nötigen Sorgfalt wahrgenommen werden können, dürfte etwa bei 200 bis 300 Pfarrstellen liegen. Wir nennen diesen Bereich den Sprengel. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß diejenigen Amtsträger, welche gegenwärtig in einem solchen Bereich die bischöflichen Funktionen tatsächlich wahrnehmen, die Amtsbezeichnung Bischof führen sollen. Die Durchführung dieser Grundsätze wird auch eine Klärung der Frage erfordern, inwieweit solche Ämter wie das des heutigen Superintendenten (Dekans) an der Ausübung oberhirtlicher Funktionen beteiligt sind.

7. Wie im einzelnen die Wahl eines Bischofs geordnet wird, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ekklesien überlassen. Doch soll bei der Wahl eines Bischofs kein Sprengel für sich allein handeln, sondern sich dabei von benachbarten Sprengeln und ihren Bischöfen helfen lassen. Auch der Bischof steht in einer dem Wesen der Kirche entsprechenden Gemeinschaft mit seinen Nachbarbischöfen; er soll in seinem Amt nicht allein gelassen werden und daher auch der Beratung, Tröstung und Mahnung durch Nachbarbischöfe nicht entbehren.

8. Die konkrete Ordnung der in einem Sprengel verbundenen Ekklesien bedarf noch anderer Inhalte als sie mit der bischöflichen Visitation und Ordination gegeben sind. Es ist Ausdruck der Gemeinschaft und ein Gebot der Liebe, daß jedenfalls innerhalb eines

Sprengels die Mannigfaltigkeit gottesdienstlicher Ordnungen in einem festumgrenzten Rahmen geregelt ist. Ebenso sind andere Ordnungen erforderlich, die für ein größeres Gebiet gemeinsam gegeben werden sollten. Solche kirchlichen Ordnungen eines Sprengels können nur im Konsensus mit den in einer Synode zusammengefaßten örtlichen Ekklesien festgesetzt werden.

9. Der rechten gliedhaften Einfügung des Bischofsamtes in die Ekklesia (vgl. C, 4) entspricht auch die Zuordnung von Bischof und Synode. Wenngleich der Bischof dort, wo er die Funktionen des ministerium verbi unmittelbar ausübt, in der Selbständigkeit dieses Amtes handelt, so hat die Synode doch ihre eigene Verantwortung für die Gestaltung des kirchlichen Lebens, insonderheit für die Erhaltung und rechte Ausrichtung des ministerium verbi. Für das Miteinander von Bischof und Synode gelten die gleichen Grundsätze wie für das Miteinander von örtlichen Hirten und örtlicher Ekklesia (vgl. B, 5). Darum hat die Synode auch eine Mitverantwortung für die geistliche Amtsführung des Bischofs. Häretische Bischöfe muß sie in Gemeinschaft mit den bekennnistreuen Nachbarbischöfen abweisen. Die Frage, ob es den der Synode zukommenden Aufgaben entspricht, daß die Träger des oberhirtlichen Amtes ihr als Mitglieder angehören, bedarf sorgfältiger Prüfung.

10. Darüber, wie das Verhältnis des Bischofsamtes zur kirchlichen Verwaltung geordnet werden soll, lassen sich keine bindenden Bestimmungen aufstellen. Damit jedoch das geistliche Amt des Bischofs in einer lebendigen Nähe zu den ihm anbefohlenen örtlichen Ekklesien und Hirten bleibt, sind in der gegenwärtigen Lage vor allem zwei Gesichtspunkte zu beachten: Der Bischof muß mit den äußeren und inneren Verhältnissen der Ekklesien und ihrer Hirten hinlänglich vertraut und darum an der kirchlichen Verwaltung verantwortlich beteiligt sein; andererseits muß er von solchen Verpflichtungen und Bindungen freigehalten werden, welche die geistliche Selbständigkeit und personale Verantwortung seines Amtes bedrohen oder ihn über Gebühr seinem Sprengel entziehen.

11. Es kann praktisch notwendig sein, daß benachbarte und durch besondere Verhältnisse miteinander verbundene Sprengel mit ihren Bischöfen die in ihrem Gebiet geltenden Ordnungen in einer gemeinsamen Synode beraten und beschließen und sich einer gemeinsamen Verwaltung bedienen. Dabei sind sie nicht notwendig an heutige oder frühere territoriale Grenzen gebunden. Auch solche größeren Kirchengebilde dürfen sich nicht abschließen, sondern müssen bestrebt sein, über ihren Bereich hinaus der Gemeinschaft der Kirchen sichtbaren, auch rechtlichen Ausdruck zu verleihen.

Nr. 14) Die Erneuerung der Universität Greifswald
und ihrer Theologischen Fakultät
im 16. Jahrhundert.

Hellmuth Heyden

Mit der Wiederaufrichtung der Universität Greifswald im Jahre 1539 beginnt die Geschichte ihrer evangelischen theologischen Fakultät.

Es hatte von Anfang an kein sonderlich günstiger Stern über der Greifswalder Hochschule gewaltet. Kaum war sie durch Papst KALIXT III. am 29. Mai 1456 gestiftet worden, als sie, schon ein paar Jahre danach, durch die Ermordung ihres Mitbegründers und Förderers Heinrich RUBENOW († 31. 12. 1462) in ihrem Bestande erschüttert wurde. Der Mord an RUBENOW beleuchtete die zerrütteten Verhältnisse in der Stadt und an der Universität. Sowohl im Rat als auch im Lehrkörper der Hochschule waren tiefgreifende Spaltungen schon längere Zeit vorhanden gewesen, die wie ein Feuer unter der Decke geschwelt hatten, das 1462 zum Ausbruch kam. In den beiden darauffolgenden Semestern (Sommer und Winter 1463) sind Immatrikulationen nicht verzeichnet.¹ Es ist anzunehmen, daß die Wirren, die mit der Ermordung RUBENOWs einsetzten, die zur Tötung der beiden Bürgermeister Dietrich LANGE und Nicolaus von der OSTEN führten und mehrere Professoren zur Flucht veranlaßten, geordnete Inskriptionen verhinderten. Vielleicht aber hatte unter dem Eindruck dieser Gewalttaten überhaupt der Zuzug neuer Scholaren ausgesetzt. Daß die Kunde von den Vorgängen in Greifswald auswärts nicht ohne Wirkung blieb, zeigt die geringe Zahl von achtzehn Immatrikulationen im Sommer 1464.

In den achtziger Jahren entstand ein mehrjähriger Streit zwischen dem Collegium maius und dem Collegium minus der Artisten. Zwei Dekane befahdeten sich gegenseitig wegen der Einführung der neuen Pariser Lehrweise an der artistischen Fakultät und schlossen Lehrer und Studenten, die ihnen nicht gehorchen wollten, aus.² Um die gleiche Zeit brach ein Schisma im Rektorat aus. Beide Rektoren inskribierten Studenten,³ der eine neun, der andere dreißig, „quia propter differenciam, que fuit in universitate, et eius famam in locis circumvicinis pauci ad hanc universitatem confluebant“.⁴ Einen Tiefstand stellt das Jahr 1485 dar. Es wurden nur drei Studenten neu aufgenommen. Es war ein Pestjahr. Einen gewissen Auftrieb erhielt die Universität 1498 mit einundsiebzig und 1499 mit einundneunzig Immatrikulationen. Er geht auf die Berufung des berühmten Rechtslehrers Petrus RAVENNAS an die juristische Fakultät zurück, den Herzog BOGISLAW X. für Pommern bei seiner Rückkehr aus dem Heiligen Lande während seiner Anwesenheit in Italien gewonnen hatte. Aber schon im Sommer 1500 sank die Immatrikulationsziffer auf achtzehn.

Sehr ungünstig für die Entwicklung der Universität wirkte sich die Nähe Rostocks und später Frankfurts a. d. O. aus. An sich war die Lage Greifswalds nicht unvorteilhaft. Die Stadt lag im Zuge der großen West-Ost-Verkehrsstraße Flandern—Lübeck—Danzig—Königsberg—Riga. Nach den skandinavischen Ländern war der Weg über die Ostsee offen. Die Universitätsmatrikeln des 15. und 16. Jahrhunderts weisen denn auch eine nicht ganz unbeträchtliche Zahl von Studenten aus den nordischen Staaten und Städten, aus Schweden und Dänemark, aus Holstein und Westfalen, aus Livland, aus Hamburg und Lübeck auf, welche den Weg nach Greifswald fanden. Nach Süden führte von dem benachbarten Stralsund eine alte Heerstraße über Tribsees, Waren, Havelberg nach Magdeburg und weiter ins Reich. Auf ihr sind zahlreiche Pommern im 14. Jahrhundert nach Prag und seit 1409 nach Leipzig gewandert, um hier — vorzugsweise — Jura zu studieren.⁵ Es war ja nicht etwa so, daß erst mit der Begründung der Universität Greifswald hierzulande das Studieren aufkam, auch traf keineswegs zu, was der pommersche Chronist Thomas KANTZOW von seinen Landsleuten schrieb:

„Es (das pommersche Volk) helt wenig oder nichts von den Studiis und fryen Kunsten. Darum hats auch nicht viele geleter Lewte, wiewol es sehr feine Ingenia hat, . . . ire Gedanken stehet nhr nach etwas zu werben.“⁶

Warum aber sollte nun nicht auch mancher umgekehrt den Weg aus dem Innern des Reiches in die Stadt am Ryck gehen? Gewiß hat man diese Hoffnung gehegt, als die Universität gegründet wurde. Aber sie erfüllte sich nicht. Der Zuzug aus der Mitte und dem Süden blieb immer nur spärlich. Rostock und Frankfurt a. d. O. fingen den größten Zustrom ab. Aber sie zogen auch manchen Pommern in ihre Mauern. Sehr deutlich wird das an dem Jahre 1506, in welchem die Viadrina in Frankfurt a. d. O. gegründet wurde. Es ließen sich hier fünfunddreißig Pommern immatrikulieren, in Rostock im gleichen Jahre zwanzig Pommern, während Greifswald nur insgesamt fünfunddreißig Inskriptionen zu verzeichnen hatte, von denen zwölf auf Vorpommern und neun auf Hinterpommern entfielen. Der bequeme Wasserweg auf der Oder von Stettin aus ließ auch künftig viele Studenten aus Hinterpommern Frankfurt gegenüber der Heimatuniversität den Vorzug geben.

Zu Ende des 15. Jahrhunderts werden die ersten Anfänge des Humanismus an der Greifswalder Hochschule sichtbar. Männer wie die Artisten Johann VUST und Johann SARTORIS übertrugen sie von Lingen in Westfalen.⁷ Ebenfalls aus Westfalen stammte der Wanderlehrer Hermann v. d. BUSCHE, der von 1502 bis 1504 in Greifswald römische Klassiker erklärte. Einer seiner Schüler war Johann BUGENHAGEN. Etwas später, 1514, wurde Johannes HADUS aus Bremen an der Universität Dozent für klassische Literatur. Er war in seinen Tagen als ausgezeichnete

ter lateinischer Dichter bekannt.⁸ Eine Eintragung in das Dekanatsbuch der Artisten 1521 nennt als Bücher, die gelesen und erklärt wurden, u. a. Ciceros „*De officiis*“ und „*Cato maior*“, Sallusts „*Bellum Jugurthinum*“, Vergils „*Georgica*“ und ERASMUS von Rotterdams „*Epistolarum conficiendarum formula*“. Außerdem, was immerhin bemerkenswert ist, gaben die Artisten ein „*Elementale introductorium in litteras graecas*“.⁹ Trotz dieser Zeugnisse über das Vorhandensein humanistischen Geistes kann von einer allgemeinen Aufgeschlossenheit für das neue Bildungsideal oder gar von einer grundlegenden Eingliederung der humanistischen Gelehrsamkeit in den Lehrbetrieb der Universität nicht die Rede sein. Die Hochschule behielt ihr mittelalterlich-kirchliches Gepräge und die Scholastik als Grundlage ihrer Wissenschaften. Darum kann es auch nicht weiter auffallen, daß die humanistischen Gelehrten in Greifswald immer nur kurze Zeit verweilten und der Wechsel unter den Dozenten der artistischen Fakultät außerordentlich häufig war.

Mit dem Jahre 1524 brechen zunächst die Eintragungen in die Universitätsmatrikel ab. Sie beginnen erst wieder 1539 bei der Neueröffnung der Universität. Die drei dazwischenliegenden Blätter sind herausgeschnitten, als der Artist Peter GRUEL — der 1520 Ratmann wurde — die Matrikeln und sonstige Bücher der Akademie in Verwahrung nahm und auf dem Rathaus unterbrachte.¹⁰ Man hat, wohl mit Recht, vermutet, daß auf den herausgeschnittenen Blättern weitere Immatrikulationen verzeichnet gewesen sind. Daß noch nach 1524 Inskriptionen erfolgten, ist sicher. Bartholomäus SASTROW aus Stralsund berichtet in seiner Lebensbeschreibung, er sei 1528 in Greifswald deponiert worden, habe Georg NORMANN als Präzeptor gehabt, des Studierens sei es allerdings nicht allzu viel geworden, denn er „hette die Pferde und darauf spatziren zu reuten... und auf der Stadt Dörffer zu fahren lieber“ gehabt.¹¹ In dem gleichen Jahre begehren Antonius REMMELDING und andere junge Mönche in Eldena, zum Studium nach Greifswald geschickt zu werden.¹² Auch werden bei Verhandlungen mit dem Rat der Stadt, bei Testamenten und Rentenverkäufen noch bis zum Jahre 1538 Rektor und Dozenten der Universität erwähnt, ebenso, wie Nachrichten vorliegen, die darauf schließen lassen, daß an dem kleinen Artistenkollegium unterrichtet worden ist.¹³

Immerhin wird es zutreffen, wenn 1539 Antonius WALTHER in das Dekanatsbuch der Artisten einträgt, daß fast alle Vorlesungen an der Akademie in mehr denn zwölf Jahren verstummt (*conticuissent!*) gewesen sind.¹⁴ Ubereinstimmend führen das die Zeitgenossen und spätere Kritiker auf die Ungunst der Zeiten — *iniuria* und *culpa temporum* — zurück. Es sind damit die Wirren gemeint, welche mit dem Eindringen der reformatorischen Bewegung aufbrachen und das Land erschütterten. Noch 1561 bezeugt der

Generalsuperintendent Jacob RUNGE in seiner Leichenpredigt auf den bereits oben genannten Peter GRUEL, es seien in der Zeit, wo dieser Dozent an der Universität war, heftige Diskussionen und Auseinandersetzungen „*de religione*“ in Greifswald entstanden; die meisten Schulen seien wegen des unsicheren Ausgangs der eingetretenen Veränderungen nicht wenig gefährdet worden und viele gelehrte Männer wären von Greifswald abgezogen. BALTHASAR erwähnt aus einem Brief des Historikers Friedrich GERSCHOW an den Generalsuperintendenten KRACKEWITZ, es hätten die an sich heilsamen, aber doch turbulenten Zeiten der Reformation die Universität nicht unbeträchtlich in Mitleidenschaft gezogen, so daß sich die Schaar der Lehrenden und Lernenden zerstreut hätte.¹⁵ Vor allem wird es richtig sein, was BALTHASAR schreibt:

„daß, wenn ja die Päbstisch gesinneten junge Leute... zum Studiren Lust hatten, sie (die Väter) selbige doch selbst nicht getrauet auf die Universität nach Greifswald zu schicken, aus Furcht, sie möchten von der schon überhand nehmenden vermeinten Lutherischen Ketzerey verführt werden.“¹⁶

Wie stark die Furcht vor der lutherischen Ketzerei in der Tat war, schildert CRAMER sehr anschaulich: Der Abt Ewald SCHINKEL aus Eldena ließ 1528 aus Deventer in Holland einige Mönche holen, aus denen er einen Stamm junger Gelehrter heranbilden wollte, welche die lutherischen Lehren bekämpfen sollten. Unter ihnen befand sich auch der bereits erwähnte Antonius REMMELDING. Sorgsam mußte der Geleitsmann darauf achten, die Städte zu meiden und auf Umwegen durch Dörfer und über das platte Land die Mönche nach Eldena zu verbringen, „weil nun zu der Zeit die lutherische Lehre schon einen großen Anhang in den Städten hatte“. Namentlich umging man Rostock, wo sich bereits 1523 lutherische Prediger gezeigt hatten. Aber auch Greifswald galt als vom „lutherischen Irrthumb“ infiziert. Darum schlug der Abt die Bitte der Mönche, sie hier studieren zu lassen, wie früher erwähnt, ab.¹⁷ Selbstverständlich trug zu dem Verfall der Greifswalder Universität auch bei, daß der Ruf Wittenbergs seit LUTHERs Thesenanschlag viele anzog. In Wittenberg haben in der Zeit von 1521 bis 1546 etwa 156 Pommern studiert.

Die reformatorische Bewegung war in Greifswald nicht unbekannt geblieben. Zwar sang man noch 1525 in Stralsund ein Loblied auf Greifswald:

„Gripswolt, du bist erenrik,
Gar selten vintme dyu gelik,
In Gades Baden to strieden.
Loff und ere bistu wert!
By Gade woltu blieven.“¹⁸

Nach dem „Kirchenbrechen“ in Stralsund 1525 waren die meisten Priester und Mönche nach Greifswald geflüchtet, wo sie sich sicher wähnten. Weil Greifswald als festes Bollwerk der alten Kirche galt, darum

stellte man auch hier bis 1529 Verhöre über die Stralsunder Vorfälle in dem Prozeß des Oberkirchherrn Hippolyt STEINWER gegen den Rat der Stadt Stralsund an. Die Mehrzahl der Professoren an der Universität stand zu der Sache LUTHERS ablehnend,¹⁹ ebenso der altgläubig gesinnte Rat, der jede reformatorische Regung unterdrückte. Schon um 1524 dürfen wir solche reformatorischen Regungen vermuten, denn in diesem Jahre erreichten die Bürgerschaft, insbesondere die Gewerke, die Einsetzung eines Zwölfmännerkollegiums, welches den Unterschlagungen, Betrügereien und der Vetterwirtschaft in der Stadtverwaltung ein Ende machte. Es war aber allgemein so, und darum gewiß auch in Greifswald, daß im Unterschied von dem altgläubigen Rat die Gewerke der kirchlichen Neuerungen zuneigten. Außerdem haben wir die Nachricht, daß sich in jenen Jahren Vicko BOLE auf die Seite der Gewerke stellte und sich dabei als „gut evangelisch, als fleißigen Patron der evangelischen Prediger“ gab. Freilich ließ er, als er 1525 das Ziel seines Ehrgeizes erreicht hatte und Bürgermeister geworden war, die Maske fallen und „wurt den evangelischen Predigern so feindt, als er zuvor freundt gewesen“.²⁰ Im Sinne des Humanismus und des Luthertums wirkten zu dieser Zeit in der Stadt mehrere Männer, freilich mehr im verborgenen, nämlich die Artisten Peter SUAWE und Hermann BONNUS,²¹ die mit Johann AEPINUS und Antonius GERSON in Stralsund in freundschaftlichem Verkehr standen. Sie waren bis 1528 in Greifswald und überlieferten ihren Hörern, wie Jacob RUNGE in seiner „*Brevis designatio*“²² bekundet, „*elementa purioris doctrinae*“.

Am 16. Juli 1531 hielt Johann KNIPSTRO, der in Stralsund nach 1525 das Kirchenwesen in evangelischem Sinne aufgebaut hatte, in St. Nicolai zu Greifswald, von den Gewerken gerufen, die erste evangelische Predigt. Am Allerheiligentage (1. November) wurde die letzte Messe im Dom gelesen, die übrigen Kirchen folgten in der Beseitigung der katholischen Zeremonien. Über Erwarten schnell war die Einführung der neuen Lehre vor sich gegangen. Von irgendeinem Auflehnen des Katholizismus in Greifswald später hören wir nichts, im Unterschied etwa von Stettin, wo 1539 darüber geklagt wird, daß die Beginen heimlich Wallfahrten nach dem heiligen Blut in Wilsnack und Sternberg veranstalten.²³ Ebenso hielten in Stralsund noch 1546 altgläubige Priester „water und brot und rosenkrantz“, 1556 mußte hier KNIPSTRO die Brigittinerinnen, die in St. Katharinen wohnten, ermahnen, „se scholden Gadess Wort anhe-men“. Bezeichnend ist auch, daß 1539, also vierzehn Jahre nach Annahme der Reformation, in Stralsund ein angesehenes Bürger, der Ratmann und Kirchenvorsteher an St. Marien, Nicolaus BAUMANN, den Ausspruch tut „Maria were de rikeste im hemmel und woll de averste up erden“.²⁴

Von den Professoren in Greifswald waren einige schon vor 1531 aus dem Lehramt geschieden. Peter

GRUEL war, wie früher vermerkt, Ratmann geworden, auch der Jurist Johann OTTO und der Artist Erasmus HOLTHUDER wandten sich „weldlichen Geschäften“ zu, dieser wurde Bürgermeister und jener Advokat.²⁵ Wichmann KRUSE, der Theologe, starb 1532. Er stellte kurz vor seinem Tode verbittert fest, er sei seiner Kirche durch die Martinier beraubt worden.²⁶ Der Jurist Heinrich BUKOW sprach in seinem Testament 1537 von den Neugläubigen nur als von einer „pestifera secta Lutherana“,²⁷ der Jurist Henning LOTZE, zugleich Propst an St. Nicolai, hatte wohl schon 1531 die Stadt verlassen.

Bei der Kirchenvisitation in Greifswald am 9. Juni 1535 war festgestellt worden, daß „die personen to lesende, ok die audienten noch nicht vorhanden“ sind. Damit ist der Verfall der Universität dokumentiert.²⁸ Im Jahre 1539 kennzeichnen Rektor und Dekan der Artisten diesen Verfall gleicherweise mit dem lateinischen „collapsa“: „*academia collapsa*“ und „*studia collapsa*“.²⁹ Thomas KANTZOW aber nennt Greifswald „kume ein Scheme einer universiteten“.³⁰

Auf dem Landtag zu Treptow a. d. R. am 13. und 14. Dezember 1534 wurde der Beschluß gefaßt, in Pommern die Reformation einzuführen. Thomas KANTZOW hat dafür die klassische Formulierung gegeben:

„Dat men schal aver dat gantze lant dat hillige evangelium luter und rein predigen, und alle papistrie und ceremonien, so wedder Got weren, afdon.“³¹

Schon bei den Vorverhandlungen am 6. und 7. Dezember zwischen herzoglichen Räten und Theologen wie Johann BUGENHAGEN, Johann KNIPSTRO, Christian KETELHUT und Paul vom RODE, dann aber auch auf dem Landtag selbst kam die Frage nach dem Schicksal der Universität zur Erörterung. Einig war man sich darin, die Hochschule nach dem jahrelangen Verfall wieder neu aufzurichten. Über die Stätte, wo das zu geschehen hatte, gingen die Meinungen auseinander. Die Theologen sprachen sich für eine Verlegung nach Stettin aus, das ihnen günstiger als Greifswald zu sein schien. Ohne Frage hatte Stettin in den letzten Jahrzehnten Greifswald an Einwohnerzahl erheblich überflügelt und es auf etwa 12 000 Einwohner gebracht, während Greifswald noch nicht 10 000 zählte. Es lag zudem mitten im Lande und war für Scholaren aus West- und Ostpommern in gleicher Weise bequem zu erreichen. Auch mochte bei diesem Vorschlag der Gedanke mitsprechen, durch Stettin der Abwanderung pommerscher Studierender nach Frankfurt a. d. O. Einhalt gebieten zu können. Namentlich aber hatte Stettin an Bedeutung gewonnen, nachdem Herzog BOGISLAW X. es 1491 zu seiner ständigen Residenz erhoben hatte. So war Stettin in vielem „eine herrliker stat“ als Greifswald.

Die herzoglichen Räte widersprachen dem Plan und äußerten in ihrem Gutachten vom 7. Dezember, „daß

die stelle derselben zum Gripswalde bleibe, angesehen, das sie (die Universität) da fundiret und bestetiget, auch nit ungelegen ist“. Auf dem Landtag selber kam ein neuer Vorschlag zutage, nämlich „in einem iglichen Fürstentume“ eine Hochschule zu unterhalten, also in Vorpommern und in Hinterpommern, diese in Stettin und jene in Greifswald. In Stettin sollten die reichen Präbenden der beiden Stifter St. Marien und St. Otten mit denen der Pfarrkirchen vereinigt und von ihren Einkünften die Universität erhalten werden,

„darvan man doctores und magisters halten konte und sunst bereit Lectoria, Liberien und andere gute Gelegenheit sein“. In Greifswald wollte man Nutzungen und Einkommen von St. Nicolai der Universität zuwenden und die Hochschule in einem der Stadtklöster unterbringen. Doch kam der Landtag zu keiner endgültigen Entscheidung. Die Frage der Universitätsstätte blieb offen: „Wat alsden in Verwandlung der Stelle vor gut angesehen, willen sik alsden m. g. h. weten zu holden“.³²

Wohl noch auf dem Landtage selbst war Johann BUGENHAGEN mit der Abfassung einer Kirchenordnung beauftragt worden, die im Frühjahr 1535 erschien. Sie stellt als notwendig heraus, „eyne gude volle Universität antorichten“, vermeidet aber, anzugeben, ob sie in Greifswald oder Stettin ihre Stätte haben soll. Sie rät, da es schwerhalten wird, sogleich eine „gantze“ Universität zu schaffen, sich zunächst mit einer „ringer Universität“, einem Pädagogium, nach dem Vorbild von Marburg oder Rostock zu begnügen und sie in ein oder zwei Jahren zu begründen. Als Lehrpersonen schlägt sie vier Professores artium, zwei Theologen und zwei Juristen vor. Der Professor primarius artium soll der Leiter des Pädagogiums sein, wie überhaupt der humanistische Charakter der künftigen Anstalt besonders betont wird, denn es soll an ihr lateinische Grammatik und die Lektüre der lateinischen Autoren OVID, TERENZ, CICERO und VERGIL, auch Dialectica und Rhetorica getrieben werden. Geringe Wertung erfährt die Medizin. Einer der Artisten, so er dessen geschickt ist, „mach ock ynn der Medicina wat lesen“. Es ist auch an eine griechische Lektion gedacht. Einer der Theologen soll hebräische Grammatik lesen.³³

Bei den Kirchenvisitationen, welche BUGENHAGEN im Frühjahr und Sommer 1535 im Lande hielt, kam die Universitätsfrage erneut zur Erörterung. Im Anfang April weilte BUGENHAGEN mit den herzoglichen Räten Jost von DEWITZ, Jacob WOBESER, Rüdiger MASSOW, Nicolaus BRUN und dem Kanzler Bartholomäus SUAWE in Stettin. Die Visitatoren wußten, daß man hier allgemein der Visitation mit Mißtrauen begegnete. Um den Rat für die Sache der Universität günstig zu stimmen, versicherten sie ihn und ihre Stadt des besonderen Wohlwollens des Herzogs:

„Nadem s. f. g. de stat vor ein kleinot holden und alle tit vor gut achtet, wert vor gut angesehen, eine

universitet uptorichten und darto dat capittel to s. Otten leggen.“

Der Rat antwortete sehr kühl:

„De universitet wurde vele uprors under so groter gemein geberen, willen sik aber des wider bereden.“ Die Visitatoren erwiderten, wegen der Gerichtsgewalt über die Studenten werde der Herzog sich mit der Stadt „wol vorgliken“. Im Visitationsabschied werden die Domkirchen von St. Marien und St. Otten der Verfügung des Herzogs vorbehalten „mit der vertrostung, i. f. g. werden die gerechtikeit und jerlike Einkomen derselben an eine universitet oder dergleichen stiftung zu gemeiner furderung i. f. g. landsessen gnediglich wenden“.³⁴

In Greifswald fertigten BUGENHAGEN, Jost von DEWITZ, Nicolaus BRUN und Nicolaus von KLEMP-TZEN unter dem 9. Juni 1535 einen Visitationsrezeß aus, der hervorhebt, daß in Greifswald „eine confirmerede universitet“ ist. Da sie aber verfallen ist, soll man zunächst ein gutes Pädagogium schaffen, indem die Schulen der Stadt zu einer Stadtschule vereinigt werden, an welcher die in Greifswald vorhandenen fünf Pädagogen weiterlehren. Zunächst möge man sich mit drei Klassen genug sein lassen, zu denen später zwei weitere hinzukommen könnten. Dann, bei dieser erweiterten Schule, sollten mit Hilfe des Herzogs zwei Rechtsgelehrte zu öffentlichen Vorlesungen bestellt werden, der Superintendent von Greifswald sollte viermal wöchentlich theologische Vorlesungen halten. Bedenklich war, daß die Visitatoren die Güter und Einnahmen des St.-Nicolai-Stiftes, welche einst für den Unterhalt der Universitätslehrer bestimmt waren, dem Kirchenkasten zuwies. An sich war diese Maßnahme berechtigt, weil mit der Einführung der Reformation St. Nicolai seinen Charakter als Kollegiatkirche und seine Verbindung mit der Universität verloren hatte. Freilich wurde damit der Universität ihre finanzielle Grundlage zu einem wesentlichen Teile entzogen. Ausdrücklich hebt der Rezeß noch hervor: „Disse Schole schal . . . eine Schole edder Universitet overal heten und beholden alle privilegia Universitatis, promotiones etc.“³⁵ Bemerkenswert ist, daß den Abschnitt über die Universität im Rezeß BUGENHAGEN mit eigener Hand geschrieben hat.

So war mit den Visitationen in Stettin und Greifswald tatsächlich der Plan, zwei Universitäten in Pommern aufzurichten, wieder auf die Tagesordnung gekommen. Einige Monate später ist abermals die Rede davon. Herzog BARNIM IX. erinnert in einem Schreiben vom 12. September 1535 die Ritterschaft daran, daß, wie überall im Reiche, so auch in seinem hinterpommerschen Lande die Adligen eine Erziehung in guten Künsten sehr nötig hätten und er darum — neben Greifswald — die Begründung einer Hochschule in Stettin in Aussicht genommen habe.³⁶

Weder aus dem Plan, zwei Universitäten zu schaffen, noch aus dem Vorschlag, die Stätte der Hochschule von Greifswald nach Stettin zu verlegen, wurde etwas. Immerhin erhielt Stettin 1543 ein Pädagogium, das sich im Laufe der Zeit zu einer zweiten Landesuniversität entwickelte und 1667 als solche unter dem Namen „Carolinum“ erscheint.

Es setzte sich der Gedanke, in Greifswald die alte Universität wieder zu eröffnen, durch. Erstaunlicherweise geschah das schon 1539, also nur erst fünf Jahre nach der Annahme der Reformation, obwohl die Kirchenordnung davor gewarnt hatte, „ynn der yle . . . anthofangen“. Nach der Vereinbarung über die Landesteilung vom 21. Oktober 1532 lagen Verwaltung und Erhaltung der Universität Greifswald dem Fürsten ob, welchem der Wolgaster Landesteil zufiel.³⁷ Das war PHILIPP I. Er war es dann auch, welcher die Hochschule wieder aufzurichten anfang. Wir haben darüber keine landesherrliche Verlautbarung überliefert. Daß sie aber ergangen ist, kann wohl aus einer Notiz bei CRAMER³⁸ geschlossen werden:

„Auf solche Instauracion hat der Rector Academiae eine Intimation angeschlagen, darinnen er des löblichen Hertzogen Wohltat hoch rühmet, und die Jugend und jedermenniglich zur Danksagung vermahneth“.

Es scheint die Eröffnung der Hochschule ohne sonderliche Feierlichkeit vor sich gegangen zu sein. Man begnügte sich mit ein paar poetischen Ergüssen. Der Artist Magister Benedict KITZMANN verfaßte ein Gratulationscarmen an den Herzog und Magister WALTHER ein lateinisches Gedicht. Auch über die Vorbereitungen zur Eröffnung sind wir ohne Nachricht. Wir wüßten gern etwas über die Verhandlungen mit den auswärtigen Professoren, die man nach Greifswald berief, ebenso darüber, wie man in und außerhalb Pommerns die bevorstehende Neueröffnung der Universität bekanntmachte und wie man für den Besuch der Hochschule geworben hat. Es ist möglich, daß in den während des letzten Krieges verlagerten und in Abgang gekommenen Beständen des Universitätsarchivs darüber Näheres zu ermitteln gewesen wäre. Wir haben lediglich die Eintragungen in die Universitätsmatrikel von der Hand des ersten Rektors, des Mediziners Ambrosius SCALA, und in das Dekanatsbuch der Artisten von der Hand des Magisters Antonius WALTHER, die beide besagen, daß nach dem Verfall der Universität PHILIPP I. „coepit instaurare academiam et studia“, und zwar „circiter festum Martini“, also am 11. November 1539.³⁹

Das Dekanatsbuch der Artisten nennt als Professoren: „Ambrosius Scala, artis medicae doctor, rector academiae, Joannes Otto, Stettinensis, doctor iuris utriusque, Joannes Knibstrobis, ad tempus constitutus a principe professor theologiae, cui haud multis mensibus post suffectus est venerabilis vir dns. Nicolaus Glossenius, licentiatius theologiae, mgr. Antonius

Waltherus, Rhenanus, mgr. Benedictus Kitzmannus, Stettinensis, Paulus Thomae, Coslinensis“. Das Verzeichnis läßt erkennen, daß die Hochschule zunächst noch in einem gewissen Zustande der Unfertigkeit sich befand, daß man sie „ynn der yle“ hergerichtet hatte. Johannes KNIPSTRO ist nur „ad tempus“ zum Lehrer bestellt, da der Stadtsuperintendent von Greifswald, dem die Kirchenordnung und der Visitationsrezeß die theologische Lektur zugedacht hatten, noch nicht vorhanden war. Erst einige Monate später kann die theologische Professur ordnungsmäßig besetzt werden, als GLOSSENIUS „praepositus Gryphiswaldensis“ geworden war. Die drei höheren Fakultäten haben nur je einen Professor, die Artisten drei Professoren. Doch schon 1544 hat die juristische Fakultät zwei Professuren, die artistische fünf.⁴⁰ Zeitweise lehren bei den Juristen auch drei Dozenten, bei den Medizinern zwei und bei den Artisten sieben, so im Jahre 1559.⁴¹ Die Statuten der Universität von 1545 setzten für die Theologen, Juristen und Mediziner je drei Professuren fest, für die Artisten acht⁴², ohne daß aber diese Zahl immer erreicht wurde.

Bemerkenswert ist, daß gegen früher die Zahl der Juristen niedriger ist. Bei der Begründung der Universität 1456 werden fünf juristische Dozenten genannt. Im allgemeinen wurde dieser Status bis 1524 gehalten. Der Charakter der mittelalterlichen Kirche als einer Rechtsinstitution nötigte zu einer starken Bevorzugung der Jurisprudenz auf den Universitäten. Aber auch das Emporkommen der Fürstenmacht seit der Mitte des 15. Jahrhunderts begünstigte die vorzugsweise Beschäftigung mit dem Recht, schuf doch Bogislaw X. bei seinen Staatsreformen die Anfänge eines eigenen Beamtenwesens. Er berief in größerer Zahl einheimische Adlige und Männer von auswärts zu Staatsbediensteten, von denen er Rechtskunde verlangte. Zudem wollte er gegenüber dem kirchlichen Recht und der Gerichtsbarkeit der Archidiakone die Rechtshoheit des Staates aufrichten und stärken. Durch die Berufung des Petrus Raveuna, von der schon oben die Rede war, gedachte er vor allem das römische Recht in seinen Landen heimisch zu machen, was ihm allerdings nicht völlig gelang. Mit dem Abbruch des mittelalterlichen Kirchenwesens durch die Reformation fielen die Gründe für eine Bevorzugung der Jurisprudenz größtenteils hin. Auffallend ist auch die geringe Wertung der Medizin. Die Kirchenordnung von 1535 hatte überhaupt keine besondere Professur für Medizin vorgesehen, sondern es als ausreichend erachtet, wenn einer von den Artisten, so er dazu geschickt war, „ynn der Medicina wat lesen“ werde. Für die Medizin als Wissenschaft hatte die Zeit kein rechtes Verständnis. Die Heilkunst stand noch sehr im Banne der Astrologie. Selbst PARACELSUS war von astralischen Einflüssen überzeugt: „Mehr denn der halb Teil der Krankheiten wird vom Firmament regiert“. Diagnosen stellte man noch weithin auf Grund planetarischer Abhängigkeiten. Ueberdies galt

die Medizin als Handwerk. Vor allem wurde die Tätigkeit der Wundärzte so beurteilt. Sie hatten darum keinen Zugang zu den gelehrten akademischen Graden. Ganz im Zuge der Zeit und im Sinne der Reformation aber lag das starke Vorherrschen der sieben freien Künste und damit des Humanismus, dem von Anfang an in Greifswald reichlich Raum gewährt wurde. Davon wird noch später die Rede sein, ebenso von der Theologie. In den neuen Lehrkörper der Universität trat von den alten Dozenten nur Johannes OTTO ein. Er war noch im Februar 1539 Generalofficial des Kamminer Bischofs gewesen,⁴³ hatte sich dann aber offenbar dem Luthertum zugewandt. Ein anderer Dozent der alten Universität, der Artist Erasmus HOLTHUDER, wurde 1544 von neuem in die Zahl der Professoren aufgenommen.⁴⁴

Mit großer Genugtuung vermerkt das Dekanatsbuch der Artisten, daß im Jahre 1544 die Sitte der Magisterpromotion wieder aufgelebt ist.⁴⁵ Hierzu hatte kurz vor seinem Tode Erasmus von MANTEUFFEL, der letzte katholische Bischof von Kammin, die Licentia gegeben. Er war also gemäß der Verfassung der alten Universität, solange er noch im Stiftsbezirk lebte, trotz seiner Ablehnung der Reformation Kanzler der Akademie geblieben. Seine Nachfolger, die evangelischen Bischöfe Bartholomäus SUAWE und Martin WEIHER sowie die Titularbischöfe aus dem Herzogshaus haben nach ihm das Kanzleramt innegehabt und jedesmal die von alters her übliche Lizenz für Promotionen erteilt, indem sie für den Akt der Promotion einen Vizekanzler bestellten. Nachdem 1637 das pommersche Herzogshaus ausgestorben und Ernst Bogislaw von CROY, ein Neffe des letzten pommerschen Herzogs, BOGISLAWs XIV., die Verwaltung des Stiftes und die Würde eines Bischofs erhalten hatte, versah dieser das Kanzleramt der Universität. Als er 1653 abberufen wurde und Brandenburg in den Besitz des Kamminer Stiftes gelangt war, wurde dem schwedischen Statthalter das Kanzleramt an der Universität übertragen. Prokanzler war hinfort der vorpommersche Generalsuperintendent.⁴⁶

Unter großen Feierlichkeiten, in Anwesenheit des Herzogs, verschiedener Doktoren, Magistri, Adliger, der beiden Bürgermeister und des Rates der Stadt, sowie zahlreicher Bürger fanden am 8. Dezember 1547 die ersten Doktorpromotionen statt. Zu Doktoren der „sacre theologiae“ promovierten Johannes KNIPSTRO, der in diesem Jahre der Rektor der Universität war, Alexander DUME, ein Schotte, „liberalium artium magister“, welcher Pastor an St. Jacobi in Greifswald war und nun Professor der Theologie wurde, und Andreas MAGERUS, 1542 berufen als Professor der Philosophie, seit 1547 auch der Theologie, der 1552 Erzieher der Söhne PHILIPPs I. wurde, und später nach Wittenberg ging, wo er 1557 starb.⁴⁷ Einen Tag später promovierte übrigens Jacob RUNGE, „libera-

lium artium bacularius, Stargardiensis, professor publicus“, zum Magister in der artistischen Fakultät, ein Mann, der bald als Theologieprofessor und Generalsuperintendent dem Lande sehr nützliche Dienste leisten sollte.

Die Immatrikulationen 1539 hatten am 16. November begonnen. Es wurden 88 Studenten inskribiert.⁴⁸ Von ihnen stammten zehn Studenten aus Stettin, neun aus Greifswald, vier aus Stralsund, je drei aus Stolp, Stargard und Pasewalk, zwei aus Greifenhagen, je einer aus Anklam, Barth, Grimmen, Wolgast, Gollnow, Köslin, Rügenwalde, Falkenburg, Lauenburg und Pyritz. Von den außerpommerschen Ländern kamen einige aus Danzig, Königsberg, Posen, Zwickau, Angermünde, Lübeck und Rostock. Doch ließ die Zahl der Ostpommern bald erheblich nach, 1540 waren es fünf, 1541 elf. Schon bei den Verhandlungen in Treptow a. d. R. 1534 hatte man der Frage des Nachwuchses für das Studium Beachtung geschenkt. Im sogenannten „Avescheit“⁴⁹ war vorgeschlagen worden, es sollten aus jeder Stadt zwei Bürgerskinder, aus größeren Städten vier, zum Studium geschickt werden. Die Kirchenordnung von 1535 hatte sich diesen Vorschlag zu eigen gemacht.⁵⁰ Auch war auf dem Landtag angeregt worden, es möchten die Fürsten vier arme Adlige auf staatliche Kosten studieren lassen.⁵¹ Außerdem sollten von den zwölf Präbenden des Domstiftes Kammin sechs als Beihilfen für das Studium verwandt werden. Junge Leute mit einem Mindestalter von 15 Jahren sollten von den Einkünften der Präbenden zehn Jahre lang Stipendien erhalten. „Wenn se sik aber im Studio nicht helden und Studerens befliten, scholen se darvan entsettet werden.“⁵² Eine interessante Schilderung gibt CRAMER,⁵³ wie BUGENHAGEN bei der Visitation des Klosters Eldena am 10. oder 11. Juni 1535 REMMELDING und anderen jungen Mönchen die Mittel zum Studium in Wittenberg vermittelt. Auch bei den Kirchenvisitationen wurde der Fürsorge für den akademischen Nachwuchs alle Sorgfalt zugewendet. In Greifswald bestimmten am 9. Juni 1535 die Visitatoren, es sollten die Kastenherren die Pächte oder Zinsen, die zu einem Lehen gehören, in dem Falle freistellen, daß jemand, der Patron eines Benefiziums ist, einen Sohn oder „einen sons dochterkind hedde, dede studieren wolde“. Demselben sollten für das Studium die Einkünfte zugekehrt werden.⁵⁴ Bei der Visitation in Grimmen 1536 wurde verordnet, daß die Lehen einzelner oder von Geschlechtern mit ihren Einkünften dem Kirchenkasten zufallen sollten, falls einer von den Geschlechtern „buten der statt studiret“, solle man ihm für die Zeit des Studiums aus dem Kirchenkasten etwas zu einer „mögeliken hulpe“ zukommen lassen.⁵⁵ In Tribsees verfügten die Visitatoren am 22. Juli 1536, daß, soweit etwas an Kastengeld übrigbleibt und entbehrt werden kann, es Bürgerskindern, die zum Studium geschickt sind, gegeben werden soll.⁵⁶ Der Visitationsrezeß von Barth am 20. Juli 1536 nennt

den Sohn einer Witwe aus Barth, Ewald HORNSCHE, der zur Zeit studiert. Die Visitatoren wollen, daß ihm acht Gulden des Jahres als Beihilfe gegeben werden. Darüber hinaus sollen die Kirchenvorsteher darauf Bedacht nehmen, etwas zur „erhaltung unser universiteten“ beizutragen, insonderheit solchen Bürgerkindern etwas zum Studium zuzuwenden, deren Verfahren sich durch Stiftungen für die Kirche verdient gemacht haben.⁵⁷ Das Verzeichnis der Immatrikulierten von 1539 läßt erkennen, daß nach den in der Kirchenordnung und bei den Visitationen aufgestellten Grundsätzen, aus den einzelnen Städten Bürgerkinder zum Studium zu schicken, verfahren ist.

Eingehend beschäftigen sich auch die Generalsynoden 1551 und 1556 mit der Frage des Studiums. Die Landstände werden aufgerufen, die Jugend zum Studieren anzuregen. Die Pastoren sollen alle Vierteljahr die Schulen examinieren, um zum Studium zu „reizen“, auch die Gemeinden fleißig ermahnen, ihre Kinder studieren zu lassen, und zwar zunächst „in dieser Lande Universität“, um hier das Fundament zu legen „nicht allein in lateinischer und griechischer Sprache und andern artibus dicendi, sondern auch in den fürnehmsten Stücken der rechten Philosophie und Mathematum, samt dem Anfang in höheren Fakultäten“, damit sie hernach auf fremden Universitäten desto besser ihre Studien fortsetzen können. Die Fürsten und Städte werden gebeten, Stipendien zu stiften.⁵⁸ Geraten wird, bei der Vergebung von Ämtern in Staat und Kirche Landeskinder, die in Greifswald studiert haben, vor den „Umlauffern“ zu bevorzugen.

Da die Einkünfte der Greifswalder Kanonikate 1539 fortgefallen waren, hatte die Universität nur geringe Hebungen aus Dörfern und Renten aus Testamenten.⁵⁹ In den 50er Jahren werden die Klagen der Dozenten über geringe Besoldung oder über das Ausbleiben des Salariums immer häufiger. Oft wechseln daher die Hochschullehrer zu anderen Universitäten hinüber. Nicht selten sind Lehrstühle mehrere Jahre unbesetzt. Besonders drückend war die Notlage der Artisten. Sie hatten keine Nebenämter. Dagegen bezogen die Juristen Nebeneinkünfte als herzogliche Consiliarii oder Stadtsyndici, die Mediziner als Stadtphysici und die Theologen als Geistliche. Diese Nebenbeschäftigungen nahmen die Dozenten oft so stark in Anspruch, daß im Universitäts-Visitationsrezeß vom 20. April 1578 gemahnt wird, es möchten die Professoren nicht ihr akademisches Amt vernachlässigen.⁶⁰ Wiederholt war KNIPSTRO beim Herzog wegen der Professorengehälter vorstellig geworden, noch auf dem Sterbebett hatte er Philipp I. um eine Erhöhung des Salars gebeten. Nach seinem Tode wiederholte Jacob RUNGE dringend diese Bitte.⁶¹ Da die medizinische Fakultät seit mehreren Jahren keinen einzigen Dozenten mehr hatte, wurde bei der Kirchenvisitation 1558 in Greifswald beschlossen, einen Physikus anzustellen,

der auch an der Universität lesen sollte. Die Besoldung wurde auf 400 Mark jährlich festgesetzt. Davon wollten die Kirchen 240 Mark, der Rat der Stadt 60 Mark und die Universität 100 Mark zahlen. Der Physikus hatte außerdem die Einnahmen aus freier Praxis.⁶² Am 2. Mai 1558 verordnete ferner Herzog PHILIPP, daß der Universität jährlich aus dem fürstlichen Arario oder dem Amte Campe 1000 Gulden zu zahlen, sowie vier Last Korn aus dem Kloster Eldena zu liefern sind. Außerdem aber sollten die rügenschon Pfarren einen jährlichen Kanon an die Universität entrichten.⁶³ Es hatten zu zahlen: Altenkirchen 30 fl., Sagard 40 fl., Garz 15 fl., Poseritz 23 fl. 8 sh., Wiek 25 fl., Patzig 20 fl., Trent 11 fl. 16 sh., Bobbin 25 fl., Schaprode 8 fl. 8 sh., Gingst 25 fl., Ramin 13 fl. 8 sh., Kasnevitz 23 fl. 8 sh., Swantow 6 fl. 16 sh.⁶⁴ Doch trat diese Verordnung erst 1560 bzw. 1563 in Kraft. Die Zuwendung von 1000 Gulden wurde bei dieser Gelegenheit auf 1500 Gulden erhöht. Als 1560 Herzog BARNIM IX. in Wolgast weilte, verschaffte sich Jacob RUNGE bei ihm Zutritt und legte ihm die Notlage der Universität dar, um von ihm eine ähnliche Zuwendung wie die PHILIPPs zu erhalten. BARNIM ließ durch seinen Kanzler eine zwar höfliche, aber nichtssagende Antwort geben.⁶⁵ Auf der Generalsynode zu Stettin 1566 nimmt man eine Supplikation an, es möchten auch aus den ehemaligen Feldklöstern des Stettiner Landesteils 1200 Gulden Hebung und vier Last Getreide der Universität zur Verfügung gestellt werden. Es wird zum Ausdruck gebracht, daß bei etwa 2500 Gulden jährlicher Einkünfte die Unterhaltung der Hochschule, die Bestellung aller Fakultäten, die Versorgung der Ökonomie und die Erhaltung der Universitätsgebäude sichergestellt ist. Auch schlägt die Synode vor, ein Kanonikat des Domstiftes Kammin der Universität zuzulegen. Ebenso bittet sie um Bewilligung staatlicher Stipendien für 30 Studierende.⁶⁶ Der Supplikation wurde nicht Folge gegeben.⁶⁷ Die wertvollste Schenkung aber an die Universität war — um es hier anzufügen — die des Amtes Eldena am 9. Oktober 1634, die für lange Zeit der Hochschule eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage gegeben hat.⁶⁸ Die eifrige Fürsorge für die Hochschule war nicht ganz vergeblich. In den Jahren nach 1558 stieg die Zahl der Immatrikulationen, so 1565/66 auf 64, im Jahre 1571/72 auf 68. Auch die Professuren waren fast ohne Ausnahme besetzt; 1565 dozierten 15 Professoren.

Im Jahre 1545 waren neue Statuten der Universität verfaßt worden,⁶⁹ welche von dem Rektoramt, dem akademischen Senat, den Fakultäten, den Promotionen und Disputationen, den Inskriptionen und der Disziplin der Studenten handelten. Sie traten an die Stelle der alten Statuten, die uns nicht mehr erhalten sind. Die Herausgabe neuer Satzungen hatte sich als notwendig erwiesen, weil die alten nach einem Vermerk des Rektors Johann von USEDOM in den Annalen nicht mehr zeitgemäß, auch so „barbarisch“ zusam-

mengeschrieben waren, daß sie von der gelehrten Nachwelt kaum verstanden werden konnten.⁷⁰

Mit der Neuaufrichtung der Universität 1539 wurde auch die theologische Fakultät wiederhergestellt. Die besonderen Zusammenhänge zwischen der Erneuerung von Universität und Fakultät und ihre Bedeutung für das Wesen und den künftigen Charakter der Hochschule mögen vorerst unerörtert bleiben. Hier mag zunächst nur ein Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Fakultät im 16. Jahrhundert folgen. Die theologische Fakultät behielt auch nach der Reformation ihren alten Vorrang. „Demnach . . . es also zu halten, daß nach den Facultäten der Rang sein, und die in Theologica den Anfang haben, hernach die Juris Consulti, dann die Medicini, darauf die Philosophi folgen“.⁷¹ Die Bedeutung der theologischen Fakultät umschreiben die Statuten von 1545 dahin, es sei nötig, daß das Studium sacre theologie vorzugsweise an allen Akademien in Flor ist, weil das zur Verherrlichung der Ehre Gottes und zum Heil der Seele gehört. Darum dürfe die Theologie auch an der Greifswalder Universität in keiner Weise vernachlässigt werden.

Von vornherein legten die evangelischen Kirchen darauf Wert, daß ihre Pfarrer studierten. Es war eines ihrer obersten Anliegen, einen wissenschaftlich durchgebildeten Pfarrerstand zu schaffen. LUTHER hatte das namentlich gegenüber den „himmlischen Propheten“, welche Amt und Studium beseitigen wollten, betont. Bei den Landtagsverhandlungen in Treprow a. d. R. war mehr als einmal gefordert worden, der evangelische Prediger müsse „gelart und geschickt“ sein, auch fähig, „dat wort Gades sulvest (to) predigen“.⁷² Diese Forderung wurde fast wörtlich in BUGENHAGENS Kirchenordnung übernommen,⁷³ mit dem Hinzufügen, der Pfarrer solle seiner Lehre gewiß sein und imstande, dem Widersacher zu widersprechen. Diese Bestimmung wurde im Hinblick auf die Irrlehrer und Papisten jener Tage getroffen. Bei den Irrlehrern dachte man vornehmlich an die Wiedertäufer, die auch in Pommern ihr Unwesen trieben.⁷⁴ Die Angst vor den heimlichen Umtrieben der Papisten aber beherrschte noch das ganze 16. Jahrhundert. Wie stark sie war, davon zeugt etwa ein Vorfall in Köslin 1555. Man will hier den Turm der nahegelegenen berühmten Wallfahrtskapelle auf dem Gollen, die in den Reformationswirren zerstört war, als Leuchtturm und Zeichen für die Seefahrt wieder aufrichten. Doch unterblieb der Bau, weil man befürchtete, es könnte dadurch die alte Abgötterei des Wallfahrens wiederaufleben.⁷⁵

Im Laufe der Reformationsjahre hatten zahlreiche katholische Plebane die Lehre LUTHERS angenommen. Sie waren in ihren bisherigen Gemeinden geblieben, wo sie evangelischen Gottesdienst hielten. Sie waren zwar „in papatu ordinati“, aber ihre Ordination wur-

de als gültig anerkannt. Nach den vorliegenden Nachrichten handelte es sich im Landesteil Wolgast um etwa 90 bis 100 katholische Kleriker von ehemals. Hinzu kamen sehr bald andere, die sich des Predigtamtes annahmen, Handwerker, Schreiber und fahrende Scholaren, welche ohne ordentliche Berufung sich selbst in eine Pfarre gesetzt hatten oder von einem Patron angenommen waren. Um etwas Ordnung zu schaffen, verlangte die Kirchenordnung von 1535,⁷⁶ es sollten die Prediger „ungewisser tüchnisse“ aus den Städten und Dörfern den Examinatoren in Greifswald, Stettin und Stralsund zugeschickt und von ihnen examiniert werden. Die Anforderungen waren nicht sehr hoch. Man erwartete, daß ein Examinand eine kurze Rede halte, eine halbe Stunde lang vom Gesetz und Evangelium, Glauben und Werken (Gerechtigkeit aus dem Glauben), auch von den Sakramenten und der Obrigkeit Bescheid tue.

Für einige größere Städte will BUGENHAGEN außerdem einen „gelerden und framen superattendenten“ eingesetzt wissen, der „de hilge schrieft mochte latins lesen vor de gelerden, to erholde de reine lehre des hilgen evangelii, to werende den olden und nien erdomen“.⁷⁷ Ebenso soll in Stralsund der Superattendent „vor die andern predicanten und gelehrten“ lateinische Lektion aus der Heiligen Schrift lesen.⁷⁸ Im Jahre 1539 verordnet man bei der Visitation in Pyritz, daß der Pfarrer in der Woche eine lateinische Lektion, „darhen caplan, vicarien und scholmeister und gesellen gan scholen“, halten soll.⁷⁹ Für die, welche eben die Universität verlassen haben, will man in Stettin eine Art Predigerseminar einrichten, auf welchem 12 bis 15 junge Männer theologische Vorlesungen hören, sich im Disputieren üben und nach und nach dazu übergehen, Katechismuspredigten zu halten. Dazu soll an St. Marien und St. Otten das Amt eines Lektors eingerichtet werden, der besonders Philosophie und Sprachen treibt. RODE, der diesen Vorschlag macht, will also nicht gleich den Übergang von der Universität zum Pfarramt, denn, so sagt er; es sei etwas anderes „bei den schulen artes oder auch theologiam studieren und bei der kirchen in Zucht, gutter übung und erclerung der schriff erzogen werden.“⁸⁰

Man erwog auch, theologische Vorstudienanstalten zu schaffen, um nachher den Studierenden den Übergang auf die Hochschule zu erleichtern. So dachte man 1539 in Stettin daran, an St. Jacobi und St. Marien je sechs „junge Gesellen“, die sich dem Kirchendienst widmen wollten, zu halten, welche die sieben Zeiten singen lernen, Vorlesungen hören, in der Heiligen Schrift studieren, den Katechismus LUTHERS predigen lernen, lateinisch reden, die Mahlzeiten gemeinsam einnehmen und des Sonntags den Pfarrern auf den Dörfern helfen.⁸¹ Ähnliche theologische Vorconvikte waren für Kammin, Kolberg und Stolp, hier „umb der wendischen Sprache“ willen, beabsichtigt:

Daneben schlug man auf der Generalsynode zu Stettin 1545 vor, etliche Häuser aufzurichten, „da arme Knaben und Studenten zur Lehre mögen gehalten werden, die man hernach zu Pfarr-Herrn, Predigern und andern geistlichen Ämptern gebrauchen mag und könne“, und zwar im Barfüßerkloster zu Greifswald, in Stralsund, in Stettin, in Stargard und Stolp. Die Kosten dafür sollten von den Jungfrauenklöstern, den Feldklöstern und den Kartausen aufgebracht werden.⁸²

Diese mannigfachen Pläne zeigen, wie sehr man in Pommern bemüht war, für theologischen Nachwuchs zu sorgen. Doch wurde aus allen diesen Plänen nichts. Die Ausbildung in der Theologie blieb letzten Endes allein der Universität überlassen. Während bei der Eröffnung der Hochschule 1539 KNIPSTRO nur hilfsweise und „ad tempus“ Vorlesungen übernahm, war der eigentliche ordentliche Theologieprofessor GLOSSENIUS, der aber schon 1543 nach Magdeburg ging. Nunmehr wurde KNIPSTRO Stadtsuperintendent von Greifswald und damit Professor der Theologie. Weil er aber als Generalsuperintendent sich meist in Wolgast aufhalten mußte, gab er 1553 die Stadtsuperintendentur und Professur an Jacob RUNGE ab, der nach dem Tode KNIPSTROs 1556 Generalsuperintendent wurde, daneben aber die Stadtsuperintendentur behielt, wie in der Folgezeit überhaupt beide Ämter in einer Person verbunden waren. So war auch künftig der Generalsuperintendent Theologieprofessor. Die Statuten der theologischen Fakultät von 1623 setzen fest, daß ein Generalsuperintendent, wenn er auf sein Kirchenamt verzichtet, in Ansehung seiner Verdienste gegen Universität und Fakultät auf Lebenszeit Mitglied der Fakultät bleiben kann.⁸³

Solange nur ein Professor der Theologie in Greifswald lehrte, kann man nicht recht von einer theologischen Fakultät reden. Das ist erst der Fall, als die Statuten der Universität von 1545 drei theologische Professuren festsetzten. Einer der Professoren sollte, wie bisher, der Stadtsuperintendent von Greifswald sein, ein zweiter der Archidiakon von Demmin und der dritte der Superintendent von Rügen. Von den beiden auswärtigen Dozenten wurden zweimal Vorlesungen in der Woche erwartet, und zwar von dem einen über das Neue Testament des Donnerstags und Freitags, von dem anderen über das Alte Testament des Montags und Dienstags, jedesmal um 9 Uhr vormittags. Der Greifswalder Superintendent hatte viermal in der Woche zu lesen, zweimal den Psalter und zweimal „in Hebraicis“. Außerdem sollte am Mittwoch und Sonnabend wiederholt werden, was in der Woche an communes loci behandelt worden war, oder sonst etwas extraordinarie gelesen werden. Es wird den Professoren ans Herz gelegt, sich dem Fassungsvermögen ihrer Hörer anzupassen, ohne müßige Umschweife ihre Lektionen zu halten, bei der Exegese der Schrift nach dem einfachen Sinn des Textes zu fragen, eine klare Disposition und Proposition zu beachten und den Scopus herauszustellen. Erwünscht

war auch die cursorische Behandlung der Kirchenväter, vornehmlich des Augustinus, dann der Loccommunes MELANCHTHONs und der Kommentare LÜTHERs. Viermal jährlich sollten Disputationen stattfinden, die unter den Dozenten in Anwesenheit der Studenten gehalten wurden. Für die Promotionen wird das Bakkalaureat auf einen Grad gegen drei von früher verkürzt. Die Anforderungen bei der Lizentiatenprüfung sind außerordentlich hohe, sowohl in der Exegese als auch in der Dogmatik. Beim Doktorat fallen Examination und Disputation fort, wenn der Doktorand schon vorher die Grade des Bakkalaureus und Lizentiaten erworben hat. Die Statuten der theologischen Fakultät von 1623 bestimmen, daß zu Disputationen erst zugelassen wird, wer 5 Jahre studiert hat „in theologico et disciplinis philosophicis“ und mindestens die drei Sprachen beherrscht, die zur Erklärung der Heiligen Schrift nötig sind.

Die Anordnung über die drei Professoren von 1545 ist niemals durchgeführt worden, wahrscheinlich wegen der Reiseschwierigkeiten für die beiden auswärtigen Dozenten. Im Jahre 1547 sind die Professuren besetzt mit KNIPSTRO, Andreas MAGERIUS und Alexander DUME, die aber mit Ausnahme von KNIPSTRO in Greifswald ihren Wohnsitz haben. Nur einmal hat 1549 mit Johann FREDER für kurze Zeit der rügensch Superintendent in Greifswald doziert, aber eigentlich weniger wegen seines rügensch Amtes, als weil er wegen verschiedener Streitigkeiten sein gleichzeitiges Amt eines Superintendenten von Stralsund aufgeben mußte und nach Greifswald übersiedelte.

Als besser durchführbar erwiesen sich die Bestimmungen des Greifswalder Visitationsrezesses vom 2. Mai 1558.⁸⁴ In ihm wurde verordnet, es solle der Pastor von St. Nicolai zugleich Stadtsuperintendent von Greifswald sein. Die drei Pastoren an St. Nicolai, St. Marien und St. Jacobi wurden verpflichtet, wöchentlich an der Universität theologische Vorlesungen zu halten. Der Pastor an St. Jacobi sollte unter Umständen den Stadtsuperintendenten vertreten, auch für den Pastor von St. Marien die Lektionen übernehmen, wenn dieser zum Dozieren nicht geeignet war. Mit dieser Regelung, welche die drei theologischen Professuren fest mit Kirchenämtern verband, erhielt die theologische Fakultät eine größere Festigkeit und Stetigkeit. Selbstverständlich bedeutete sie auch eine wesentliche wirtschaftliche und finanzielle Sicherstellung für die Theologieprofessoren. Die Verbindung mit den drei Greifswalder Pfarren hat bis in das 19. Jahrhundert angedauert. Im Jahre 1824 wurde sie infolge des Todes des letzten vorpommerschen Generalsuperintendenten ZIEMSEN zu St. Nicolai gelöst, 1887 zu St. Jacobi mit dem Tode des Pfarrers BINDEMANN, 1890 legte CREMER sein St.-Marien-Pfarramt nieder, um ganz für die Professur zur Verfügung zu stehen. Die Regelung von 1558 war not-

wendig geworden, weil seit dem Anfang der fünfziger Jahre zeitweise nur ein Theologe doziert hatte, nämlich der Generalsuperintendent, der wegen seiner übrigen Amtsgeschäfte, die ihn häufig auf Reisen führten, nicht selten seine theologischen Kollegs aussetzen mußte. Zur Auswirkung kam die Anordnung des Rezesses allerdings erst nach einigen Jahren, als Johannes GARZAUS Pastor an St. Jacobi — 1559 — und Jacob KRUSE Pastor an St. Marien — 1563 — wurde.

Eine erhebliche Verbesserung brachte die erneuerte Ordnung der Universität vom 20. Juli 1571.⁸⁵ Sie bestimmte für die theologische Fakultät vier Professoren, nämlich die drei Greifswalder Stadtpastoren und den Generalsuperintendenten. Gelesen sollte werden: Altes und Neues Testament, MELANCHTHONs Loci communes, hebräische Grammatik, welche am Psalter zu erläutern war. Dialektik und Ethik, die bisher in der artistischen Fakultät behandelt worden waren, wurden den Theologen überwiesen. Neu war, daß die beiden Diaconi an St. Nicolai, seit 1563, in der artistischen Fakultät lesen sollten. Zeitweilig, so 1595, wurde diese Anordnung nicht durchgeführt, da der Rat der Stadt wegen der Besoldung Schwierigkeiten machte. Der oberste unter den Diaconi war auch gehalten, in der theologischen Fakultät das „Examen ordinandorum“ MELANCHTHONs zu lesen. Anfangs war nur das Büchlein „Margarita theologica“, eine Bearbeitung von MELANCHTHONs Loci durch Johann SPANGENBERG vom Jahre 1540, als Lehr- und Lernbuch in Greifswald in Gebrauch gewesen. Auf Bitten RUNGEs hatte KNIPSTRO eine „forma examinis“, lateinisch und deutsch, im Kolleg zu diktieren begonnen, die RUNGE später in Druck gab.⁸⁶ Aus dem Jahre 1571 haben wir ein Verzeichnis der Vorlesungen,⁸⁷ das um so beachtlicher ist, als uns sonst erst vom 17. Jahrhundert an „series lectionum“ überliefert sind. Es lasen Jacob RUNGE über die Apostelgeschichte, Andreas RUNGE über die Genesis, Matthäus WOLFF über die Loci communes. Interessant sind die Disputationen, die in diesem Jahre gehalten werden. Genannt sei nur die Disputation WOLFFs über die Passion Christi, der die drei Fragen zugrunde liegen: 1. ob der blutige Schweiß Christi natürlich oder unnatürlich gewesen ist, 2. ob die Flucht vor dem Tode bei Christus verkehrt gewesen ist, 3. ob Christus, da er doch immer von Ewigkeit her in vorzüglicher Freude gewesen ist, zugleich in großer Bestürzung hat sein können. Im Jahre 1595 war Matthäus FLEGIUS nach dem Tode Jacob RUNGEs zum Pastor an St. Nicolai und Stadtsuperintendenten bestimmt worden, starb aber vor Antritt des Amtes 1598. Es war also daran gedacht worden, neben der Generalsuperintendentur wieder die Stadtsuperintendentur zu besetzen. Nach dem Tode des FLEGIUS wurde Jacob RUNGEs Sohn, Friedrich RUNGE, Generalsuperintendent und zugleich auch wieder Greifswalder Stadtsuperintendent und Professor der Theologie.

Im allgemeinen wurde die Zahl von vier Professoren in der theologischen Fakultät beibehalten. Die Statuten der theologischen Fakultät von 1623 fügen hinzu, daß die drei Greifswalder Pastoren, welche zugleich Professoren sind, den Doktorgrad ehrenhalber haben. Ein Versuch 1702, eine Professur einzusparen, wurde bald wieder aufgegeben. Gelegentlich sind im 18. Jahrhundert auch außerordentliche Professoren zugelassen worden, doch meist unter starken Beschränkungen und mit der Empfehlung, ihnen möglichst bald angesehenen und einträglichen Kirchenämtern zu vermitteln. Der Visitationsrezeß von 1666 teilt die Lehrstühle ein in solche für Exegese, Polemik, Kirchengeschichte und Praktik.⁸⁸ Es scheint, als ob um die Mitte des 18. Jahrhunderts der Plan umging, die seit FREDERs Ausscheiden 1557 mit der Generalsuperintendentur vereinigte rügensche Superintendentur wieder abzutrennen und damit zugleich eine fünfte Professur aufzurichten. Jedenfalls findet sich ein dahingehender Vermerk.⁸⁹ Danach sollte der fünfte Professor als Ersatzmann für einen etwa von den vier abwesenden dienen. Auch bringt die Grimmer Akte die Notiz, daß dem Pastor an St. Jacobi in Greifswald die Sorge für die Disziplin unter den Studenten obgelegen hat.

Die Jahre kurz vor 1548 waren außerordentlich günstig gewesen. Als LUTHER 1546 gestorben war und der Schmalkaldische Krieg ausbrach, hatten sich in größerer Zahl Studierende nach Greifswald gewandt, 1548 im Frühjahr war außerdem der Theologe Heinrich SMEDESTEDE nach hier gekommen, welcher wegen seiner scharfen Predigten aus Rostock hatte weichen müssen. Er hatte verschiedene Studenten von Rostock mit sich gezogen. Er hielt in Greifswald Privatvorlesungen. Vom Sommersemester 1547 bis dahin 1548 wurden in Greifswald 80 Studenten immatrikuliert. Mit Genugtuung schrieb Laurentius LINDEMANN in die Annalen, es sei sein Rektorat für die Akademie glücklich und fruchtbar gewesen. Aber schon zum Winter 1548 wandte sich — fraude diaboli! — das Blatt. Es ließen sich nur 9 Studierende inskribieren. Der Grund war der Ausbruch der Pest, die „totum Balticum litus“ wütete. Im Jahre 1550 starben an ihr in Greifswald 1000 Menschen. Hinzu kam, daß es in Greifswald an Wohnungen für Lehrende und Lernende fehlte.⁹⁰ Auf der Generalsynode zu Greifswald 1551 kam zur Sprache, es hätten pommersche Studenten vorgebracht, sie könnten sich nicht in die greifswaldische Universität begeben, ob sie gleich gerne es wollten, weil sie hier „keinen leidlichen Tisch ohn große Zehrung bekommen mögen“.⁹¹ Beim Ausbruch der Pest waren Rektor und Professoren geflüchtet, nur Jacob RUNGE war geblieben, auch die Studenten hatten sich zerstreut. Von den bekannteren Dozenten waren nach Wittenberg der Jurist Laurentius LINDEMANN und der Artist Georg CRAWOW, der Schwiegersohn BUGENHAGENS, gegangen, nach Stralsund der Theologe Alexander DUME, nach

Lübeck der Artist Paulus VINCENTIUS. In den nachfolgenden Jahren waren die Lehrstühle zum Teil unbesetzt. Im Jahre 1555 lehrten ein Theologe, zwei Juristen und fünf Artisten, kein Mediziner, Studenten wurden nur 18 inskribiert. Man erwog daher auf der Generalsynode in Greifswald 1556: „Hie ist not, daß U. G. H. nochmahlen zu Gripwald oder Stettin mit Ernst eine Universität anrichten, mit rechtmäßiger Bestellung aller Facultäten, mit Gebäuen und einer guten Oeconomie.“⁹² Der starke Verfall, in den die Hochschule geraten war, ließ also den alten Plan einer Verlegung nach Stettin wiederaufleben, wie er auch später des öfteren erörtert wurde.⁹³ Offenbar sah man, weil die „Akademie in schlechten Umständen“ war, von einer 100-Jahr-Jubelfeier der Universität 1556 ab. Jedenfalls haben wir darüber keine Nachricht.⁹⁴

Bedrohlicher war, daß in den fünfziger Jahren die Zahl der Studierenden, namentlich bei den Theologen, zurückging. Schuld daran war einmal die Teuerung, welche in den fünfziger und sechziger Jahren herrschte. Sie war eine Auswirkung der allgemeinen Wirtschaftskrise, welche mit der Entdeckung Amerikas eingesetzt hatte. Die Einfuhr großer Mengen Silbers von jenseits des Ozeans hatte die Preise für Edelmetalle sinken, aber die für Lebensmittel und andere Bedürfnisse steigen lassen. Überdies breitete sich der Luxus aus, erst an den Fürstenthöfen, dann beim Adel. Die Grundherrschaften aber, meist stark verschuldet, suchten durch Bauernlegen ihrer wirtschaftlichen Not aufzuhelfen und durch Vermehrung der Rittersitze ihre Familienmitglieder, die nicht mehr wie früher Unterkunft in hervorragenden Kirchenämtern oder in Klöstern fanden, auch nach dem Aufkommen der Söldnerheere den Dienst in Ritterheeren verloren hatten, schadlos zu halten. Es ist nur ein Beispiel für viele, wenn die Kirchenmatrikel von Damgarten 1583 angibt: „Siewert Dechow hat zu seinem Wonhoff zwei Bauernhöfe gelegt . . . noch hat Siewert Dechow bei zwei Hufen wüste Feld zu seinem Bauwerk genommen.“⁹⁵ Der „arme Ritter“ und der „Ritter von der traurigen Gestalt“ waren in Pommern trotz des mörderischen Bauernlegens keine besonderen Seltenheiten. Aus ihren Kreisen wandten sich daher nur wenige dem Studium zu, so gut wie gar nicht aber dem Studium der Theologie. In der mittelalterlichen Kirche hatte der Adel das Monopol gehabt für die Ämter der Bischöfe, Generalvikare, Generaloffiziale, Archidiakone, Domherren und Äbte. Es waren gutbezahlte Stellen gewesen, nach denen zu trachten es sich lohnte. Mit der Einführung der Reformation waren sie in Wegfall gekommen. Außerdem war dem Adel die Reformation eine zu „bürgerliche“ Angelegenheit gewesen, als daß er vorerst großes Interesse an der Kirche der Reformation hätte nehmen können. So finden wir denn kaum noch Adlige unter den Theologiestudenten und Pfarrern jener Zeit. Aber auch das Bürgertum litt unter der Ungunst der wirtschaft-

lichen Verhältnisse. Die Zeit der „Pfeffersäcke“ war vorbei. Die Verlagerung des politischen und wirtschaftlichen Schwergewichts von der Mitte Europas nach den Weststaaten infolge des „ozeanischen Zeitalters“, der Niedergang der Hanse, das starre und sture Verhalten bei veralteten Wirtschaftsmethoden ließen die Kraft und Blüte des Kaufmannspatriziats immer stärker absinken. In ihm war daher wenig Neigung, Söhne auf die Universität zu schicken. Dasselbe war der Fall bei den Handwerkern, die eng in die allgemeinen wirtschaftlichen Nöte verflochten waren. Das Handwerk hatte längst nicht mehr „goldenen Boden“. Die Bauern aber, von Schulden gedrückt, von den Grundherren bedrängt, warfen nur zu häufig Pflug und Spaten hin und ließen ihre Höfe „wüst“ liegen, die dann eine willkommene Beute der Grundherren wurden.

Vor allem aber schreckte manchen die schlechte Besoldung in der Kirche von dem Studium der Theologie zurück. Schon in den Tagen der Reformationsbewegung hatten selbst Männer, die an führender Stelle standen, kaum das Nötigste zum Leben gehabt. KNIPSTROs Frau mußte durch Näharbeiten mitverdienen. RODE verließ für einige Zeit Stettin, weil er der drückenden Not nicht mehr gewachsen war. Bei seinem Tode hinterließ er eine Schuldenlast von 233 Gulden.⁹⁶ Die Kirchenordnung von 1535 hatte für die Prediger eine „erlike besoldung“ gefordert und zum Ausdruck gebracht: „Wo dyt hyranne mangelt, wert men nicht prediker können holden.“⁹⁷ Bei den Kirchenvisitationen 1535 und 1536 waren die Einkünfte der Pfarrer festgesetzt worden, aber meist zu sehr geringer Höhe, da viel kirchliches Gut den Gemeinden entfremdet war. Man gab die Vertröstung, es werde die Besoldung aufgebessert werden, sobald man das entfremdete Eigentum zurückerhalten habe und die Kirchenkasten leistungskräftiger geworden seien. Doch verblieb es bei dieser Vertröstung. Auf der Generalsynode zu Greifswald 1556 wird an dies Versprechen erinnert.⁹⁸ Es wird darüber geklagt, daß man untüchtige Prediger aus Not, weil die Pfarren gering, arm und bloß sind, zulassen müsse, nur „damit das arme Volk . . . jmands habe, der sie mit Gottes Wort und Sacrament versorge“. Mit Absicht hatte BUGHAGEN in seiner Kirchenordnung und bei den Visitationen einer ausreichenden Besoldung der Pfarrer das Wort geredet. Er wollte ein geistliches Proletariat, wie es zum Ausgang des Mittelalters in der katholischen Kirche in dem Heer der schlecht bezahlten Altaristen, Vikare und Bettelmönche sich fand, für die evangelische Kirche vermieden wissen. Zu welchen Konsequenzen übrigens solch Proletariat führen konnte, wird deutlich an dem sogenannten Blutwunder in Stralsund kurz vor der Reformation: Die Mutter eines hungernden Altaristen gießt Hühnerblut in einen wurmdurchlöchernten Kreuzifixus in der Kapelle ihres Sohnes, um damit ein Mirakel zu schaffen, die Besucher anzulocken und den mageren

Bezügen des Sohnes aufzuhelfen!⁹⁹ Zu der Besoldung des Pfarrers sollten auch die Akzidentien und „höringe“ gehören, wie Meßkorn, Schmalzehnt, Kornzehnt, Widdeldach, Pröven, Niebackels usw. Sie waren Hebungen „van olders“, d. h. vom Mittelalter her. Aber sie waren in den Reformationwirren meist in Abgang gekommen. Erst in den siebziger und achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts erreichte man, wie die Visitationsrezesse und Kirchenmatrikeln jener Zeit ausweisen, mehr und mehr eine Wiederherstellung dieser Hebungen. Erwägt man alle diese Umstände, so begreift man, daß damals mancher Pfarrer schon sehr bald seine „miserable Pfarre“ verläßt, um eine bessere zu suchen, ohne sie aber zu finden, um dann wieder auf Wanderschaft zu gehen und „jactatus per multas ecclesias“ zu werden. Nicht vergessen auch darf werden, daß manche Patrone und Grundherren ihren Pfarrern das Leben sauer machten, indem sie sie in ein Angestellten- und Hörigkeitsverhältnis herabzudrücken suchten. Ein Zeichen für die Notlage der Pfarrer ist es, daß bereits hier und da Anfänge der „Konservierung“ sichtbar werden, also des Einheiratens in eine Pfarre, ein Kapitel, das nicht gerade zu den rühmlichsten in der Kirchengeschichte gehört.

Schon FREDER hatte in seiner Schrift „Van deme rechten gebruke unde misbruke geistliker gudere“ 1547 eine wenigstens notdürftige Versorgung der mit Frau und Kindern hungernden Prediger gefordert. Besonders aber setzten sich KNIPSTRO und RUNGE für eine ordentliche Besoldung der Pfarrer ein. Sie wiesen vor allem darauf hin, daß der Mangel an theologischem Nachwuchs an der Universität sonst nicht behoben werden könne. Dabei kommt so etwas wie Verbitterung zutage, wenn RUNGE auf der Generalsynode zu Greifswald 1556 erklärt, daß „die Leut so neidisch, hart und höhnisch gegen den Prediger (sind) . . . schreyen, daß wir gezyg seyn, so doch unser Vermögen und Armut bekandt ist, und nicht elender Wittwen und Waysen seyn, als der Prediger, noch müssen wir Schmachheit leiden von denen, die uns keinen Heller geben und dazu die Almosen und Kirchen Güter fressen“.¹⁰⁰ Mit den letzten Worten deutet RUNGE auf die Junker und Grundherren. Er vermerkt — und darin kommt seine besondere Sorge zum Ausdruck —, es werde auf die Länge keiner mehr Theologie studieren und sich zum Predigtamt begeben. Ähnlich äußerte er sich in seinen „Bedenken, daß die Leute gegen das Predigtamt so hart und abkerig sind, das sie auch von dem, das den Kirchendienern eigentlich geboret, unangesehn ihre Nordt, arme Kindlein und die schwere Zeit, inen nichts zukeren wollen“. Er fügt hinzu: „Keiner, der etwas redeliches studiret hat, wil sich zum Predigtamt begeben umb der schendlichen Armut und Verachtung willen“.¹⁰¹ Auch sonst war die Klage häufig, daß man den Predigern „jeden Bissen in das Maul zählt“. Besonders dringlich aber wurde die Frage des theologischen Nachwuchses in den sechziger Jahren, weil

mehr und mehr der alte Stamm der Prediger ausstarb. Ulrich v. SCHWERIN gibt in seinem Donationsinstrument von 1563 der Sorge Ausdruck, es könnte durch den Mangel an Theologen die reine Lehre dem Untergang entgegengehen.¹⁰²

Um die erste Not zu kehren, hatten auf der Generalsynode zu Greifswald 1551 „alle Pastores gebeten und beredet, daß ein gemeiner Tisch (an der Universität) werde verordnet für arme Gesellen, deren Eltern die große Unkost nicht tragen können“.¹⁰³ Aber erst 1562 kam diese Einrichtung zustande, genannt die Oekonomie oder die Communität oder das Convictorium.¹⁰⁴ Im Jahre 1563 stiftete Ulrich v. SCHWERIN 500 Gulden zu Freitischen für arme Theologen.¹⁰⁵ Darüber hinaus aber war man bemüht, in noch anderer Weise dem Mangel an theologischem Nachwuchs abzuhelpen. Auf der Landessynode zu Stettin 1545 wurde von den Patronen gefordert, ihre Benefizien an Knaben zu verlehnen, welche Theologie studieren wollen, nicht aber sie an „Laien“ zu vergeben. Fürsten und Städte sollten darauf achten, daß solche Benefizien nicht in die Amtsregister gezogen werden. Es wurde beanstandet, daß Städte und Gilden häufig geistliche Güter zu ihrem Syndikat verwenden, also als Stipendien für weltliches Studium oder sonst zu weltlichen Zwecken gebrauchen. Beneficia de jure patronatus sollten nicht verrückt und Theologiestudenten entzogen werden.¹⁰⁶ Namentlich wandte sich die Generalsynode von 1556 dagegen, daß diese Benefizien an weltliche Personen ausgetan werden, die sie „auf Fastnacht und Pffingsten“ (zu Pffingsten = beim sogenannten Gildebier) „versauffen“.¹⁰⁷ Die Kirchenordnung von 1563 schärfte ein, daß von den allgemeinen Stipendien, welche von den Benefizien und Vikarien der Gilden und Gewerke und der vornehmsten Familien in einer Stadt verliehen werden, Predigerkinder nicht ausgeschlossen werden dürfen.¹⁰⁸

Die Eröffnung der Universität Greifswald 1539 wird, soweit ich sehe, niemals als eine „restitutio“, also eine Wiederherstellung eines alten Zustandes, bezeichnet, sondern immer als eine „instauratio“, „re-purgatio“ und „renovatio“, auch wohl gelegentlich als eine „reformatio“. Es kommt in diesen Vokabeln zum Ausdruck, daß mit 1539 etwas völlig Neues in der Universitätsgeschichte anhebt. Dies Neue war gegeben durch die Reformation, die in mächtiger Bewegung und Erschütterung über das Land gegangen war. Durch sie hatte überall das kulturelle Leben, indem es von der mittelalterlich-kirchlichen Gebundenheit gelöst wurde, die Ausrichtung auf echte Geistigkeit und Wissenschaftlichkeit erhalten. Der Typ des humanistisch gebildeten Menschen, der schon in den Jahren vorher entstanden war, erfuhr durch die Reformation weithin Bejahung und Anerkennung; denn auch die Reformation setzte an die Stelle des mönchisch-asketischen Ideals des Mittelalters und ei-

ner nur von Jenseitsgedanken bestimmten Haltung eine positive Wertung des irdischen Lebens, der menschlichen Tüchtigkeit und der beruflichen Tätigkeit. So sehr auch LUTHER der „Hure Vernunft“, die er im Humanismus zu finden glaubte, widersprach und seine Reformation unvermischt mit dem Humanismus gehalten wissen wollte, so sind doch Reformation und Humanismus in der Folgezeit, und das gerade auf dem Gebiet der Wissenschaft, weite Strecken zusammengegangen. Der Ruf des Humanismus „Ad fontes!“ wurde gerade von LUTHER aufgenommen. Denn er gewährte an der Wittenberger Universität den alten Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch Aufnahme. Er selbst ging bei seiner Übersetzung des Neuen Testaments auf das „Novum instrumentum“ des ERASMUS zurück. Vor allem aber hat der Humanismus durch MELANCHTHON im Protestantismus Eingang gefunden, und damit mehr als bis dahin an den Universitäten. MELANCHTHON, der „praeceptor Germaniae“, war ja der Schöpfer und Organisator der deutschen Hochschulen neuen Geistes, an denen Lehr- und Denkweise — wenigstens vorläufig — vom Humanismus bestimmt waren.

Im Dekanatsbuch der Artisten findet sich 1539 in Greifswald die Eintragung des Professors Antonius WALTHER, es sei Herzog PHILIPP der Überzeugung gewesen, daß weder die Lehre der Religion noch die Justiz, noch irgendeine höhere Bildung (humanitas) überhaupt erhalten werden könne „ohne die Hilfe der freien Künste“. Danum habe PHILIPP von anderwärts her etliche wohlunterrichtete und treffliche Männer berufen und die Akademie erneuert. Es war also der Wille des Herzogs, daß die humanistische Gelehrsamkeit der erneuerten Universität eingegliedert wurde. Wie alle Höfe Europas, so hatte auch der Wolgaster Hof sich dem humanistischen Geiste geöffnet.¹⁰⁹ Es muß allerdings fraglich bleiben, ob dies humanistische Interesse sehr tief ging und über die Bedeutung einer Modesache hinauskam. Immerhin werden wir zugunsten Philipps buchen dürfen, daß er sich der Wertschätzung MELANCHTHONs erfreute.¹¹⁰

Auch die Kirchenordnung von 1535 und der Visitationsrezeß von Greifswald 1535 — von denen oben bereits gehandelt ist — weisen aus, daß für die neu zu errichtende Greifswalder Universität der Humanismus als Wissenschaft vorgesehen war. Diese in Aussicht genommene Eingliederung der humanistischen Gelehrsamkeit in beiden Dokumenten geht auf BUGENHAGEN zurück. BUGENHAGEN war in den Jahren 1502 bis 1504 in Greifswald mit dem Humanismus bekannt geworden, hatte dann in Treptow a. d. R. an der Stadtschule als Ludimagister und seit 1517 als Lektor am Prämonstratenserklöster Belbuck im humanistischen Geiste gewirkt. Wenn er auch durch die Beschäftigung mit LUTHERs Schriften um 1520 zu einer Überwindung des Humanismus gekommen war, so blieb ihm doch zeitlebens die Vorliebe

für die alten Sprachen und eine im Humanismus gelernte gepflegte Ausdrucksweise. Durch BUGENHAGEN wurde nicht nur von vornherein die Pflege humanistischer Gelehrsamkeit an der Greifswalder Universität empfohlen, sondern auch die Verbindung geknüpft zu der Universität Wittenberg und damit zu der Hochschule, an welcher der Humanismus vor allen Dingen eine Heimstätte gefunden hatte. Eine große Anzahl Professoren — etwa fünfundzwanzig — sind im 16. Jahrhundert von Wittenberg nach Greifswald berufen worden oder auch von Greifswald nach Wittenberg gegangen. Besonders stark war dieses Herüber und Hinüber bei den Artisten. Wie sehr die Wittenberger Universität auch sonst auf Greifswald von Einfluß und Einwirkung gewesen, bezeugen mehrere ausdrückliche Hinweise in den Universitätsstatuten von 1545.¹¹¹ So wird empfohlen, bei der theologischen Fakultät den „ritus promovendi“ von Wittenberg zu übernehmen, ferner, die akademischen Gottesdienste „ad imitationem academiae Witembergen-sis“ einzurichten.

Besonders lebhaft waren die Beziehungen MELANCHTHONs zu der Hochschule in Greifswald. Verschiedentlich kamen Dozenten aus Wittenberg auf direkte Empfehlung MELANCHTHONs, vorzugsweise Artisten. Als im Jahre 1546 infolge des Todes LUTHERs und der Wirren des Schmalkaldischen Krieges die Universität Wittenberg verödete und die „fremden studiosi sich mehrenteils von dannen retirierten“, wies sie MELANCHTHON nach Greifswald.¹¹² Sehr freundschaftlich war MELANCHTHON mit Jacob RUNGE verbunden. RUNGE hatte 1547 in Greifswald die Professur für Grammatik und Musik erhalten, war 1548 Professor der Rhetorik geworden, 1552 Professor der Theologie und 1556 Generalsuperintendent im Landesteil Wolgast. Wiederholt hat RUNGE MELANCHTHON in Wittenberg besucht, auch ihn auf Reisen nach Nürnberg und Worms begleitet.¹¹³ Als RUNGE am 2. Mai 1558 in Greifswald zum Doktor promovierte, hatte der Herzog zu der Feier MELANCHTHON eingeladen, der aber am Kommen verhindert war.¹¹⁴ Nach dem Tode BUGENHAGENs (1558) wurde RUNGE auf MELANCHTHONs Rat nach Wittenberg berufen. RUNGE aber lehnte den Ruf ab, weil er einst KNIPSTRO auf dem Sterbebette versprochen hatte, die pommersche Kirche nicht zu verlassen.¹¹⁵ MELANCHTHONs Urteil über Pommern ist nicht ungünstig: „Non facile alibi posse reperiri tot homines nobiles, multa et eleganti eruditione ex-politos ut in Pomerania.“¹¹⁶

Wie sehr man um die Pflege humanistischen Geistes in Greifswald bemüht war, zeigt die verhältnismäßig große Zahl der Lehrstühle in der artistischen Fakultät. Man hat Professuren für Grammatik, Dialektik, Ethik, Physik, Mathematik und Philosophie, Musik, Poesie und Historie, Rhetorik und griechische Sprache.¹¹⁷ Das Griechische wird vornehmlich an den

Briefen des Paulus an die Römer, Galater und Kolosser geübt und erläutert. Aber auch des MELANCHTHON, „communis nostri praeceptoris“, ausgezeichnete und unübertreffliche Methode in der Grammatik findet Anwendung, wie überhaupt seine Lehrart in allen übrigen „artes“ und in der Philosophie. MELANCHTHON nimmt in den Vorschriften, welche die Statuten über die Lehrfächer enthalten, einen breiten Raum ein. Er wird gerühmt, die akademische Jugend vor anderem zu einem richtigen Verständnis der Aristoteliker anzuleiten. Das schon erwähnte Vorlesungsverzeichnis von 1571¹¹⁸ zeigt ebenfalls, wie sehr MELANCHTHON vorherrscht, selbst in der Medizin; denn hier wird gelesen MELANCHTHONs Physik und seine Schrift „de anima“. Als Vorlesungen „in artibus et philosophia“ werden genannt: HOMER in Verbindung mit der Ethik MELANCHTHONs; TERENZ in Verbindung mit der lateinischen Grammatik MELANCHTHONs; die Dialektik MELANCHTHONs; ferner LIVIUS; hebräische Grammatik, Geometrie und Arithmetik. In der Theologie werden MELANCHTHONs Loci communes erklärt.

Bezeichnend aber nun sind die Ausführungen über die Mathematik und die Philosophie. Sie gehen davon aus, daß man gleicherweise in der Heiligen Schrift und in den Büchern heidnischer Autoren von himmlischen Dingen etwas erfahren und erforschen könne. In beiden wird man zu der Erkenntnis geführt, daß namentlich die Himmelskörper von göttlicher Ordnung und Gesetzmäßigkeit zeugen, auch daß sie nicht von selbst und zufällig entstanden sind. Was also die Bibel behauptet, bestätigt die Antike. Mit dieser Auffassung wird die humanistische Wissenschaft nur als Hilfsmittel der theologischen Arbeit gewertet, wie ja überhaupt in Deutschland von einem echten Aufbruch zum Humanismus nur mit Vorbehalt die Rede sein kann. In Italien war der Humanismus Sache der ganzen Nation, war Wiedergeburt einer alten nationalen Kultur, wurde Tradition und Lebensgefühl eines Volkes, das auf Schritt und Tritt auf dem Heimatboden den Zeugen vergangener Geistesgröße begegnete. Mit dem Weg über die Alpen, in die Kälte des Nordens, in Deutschland verlor der Humanismus den warmen Hauch lebensprühender Heiterkeit und einer in Geschichte, Tradition und Volkstum verwurzelten Lebensgesinnung. Er wurde Sache der akademischen Gelehrten, und damit entstand und vertiefte sich der Riß zwischen Volksbildung und Gelehrtenbildung. Je mehr aber der humanistische Geist an den Universitäten an Eigenkraft verlor und zur Vorschule der Theologie wurde, desto mehr geriet die Wissenschaft wieder in das alte Fahrwasser der Scholastik. Und davon macht auch Greifswald keine Ausnahme.

Die eigentliche „instauratio“ und „renovatio“ bestand nun allerdings darin, daß die Universität lutherisches Gepräge erhielt. Während der Humanismus

schon vor 1539 in gewissen Ansätzen und Anfängen in Greifswald an der Hochschule zu finden war, ohne daß aber ihr mittelalterlich-kirchlicher Charakter sich änderte, wurde das mit 1539 anders. Es war damals selbstverständlich, daß eine weltliche Obrigkeit die Universität nach dem Konfessionsstande des Landes einrichtete. Dieser war in Pommern nach der Annahme der Reformation der lutherische. PHILIPP I. und BARNIM IX. hatten sich zur Ordnung der kirchlichen Dinge entschlossen, weil sie, wie KANTZOW berichtet, fürchteten, „sich um lant und leute zu bringen“, falls sie dem Evangelium nicht freie Bahn verschafften. Aber es klingt doch nach mehr als allein nach politischen Zweckmäßigkeitsgründen, wenn beide auf dem Landtag zu Treptow erklärten, daß sie im Gewissen sich gedrunken fühlten, der Wahrheit des Evangeliums Raum zu geben, und daß sie sich unter dem Schutz und Schirm des Allmächtigen achteten, dem man mehr gehorchen müsse als den Menschen.¹¹⁹ In einer Antwort BARNIMs auf ein Schreiben der Ritterschaft 1535 steht der Satz: „Nun siehet ihr, daß wir nicht aus leichtfertigem Gemüte oder Rat, sondern durch Eröfnen der Wahrheit und gewaltig Führen des Allmächtigen zu der publicirten Ordnung in Treptow, in Sachen der Religion geschehen, gekommen.“¹²⁰

Nachdem der katholische Bischof Erasmus v. MANTEUFFEL unter dem 4. April 1535 die Annahme der Treptower Ordnung und der Reformation abgelehnt hatte, traten die Fürsten als „praecipua membra ecclesiae“ an die Spitze der neuen evangelischen Kirche im Lande. Sie wußten sich als „nutritores ecclesiae“. Sie vereinigten geistliches und weltliches Regiment in ihrer Person. Daher wußte sich PHILIPP I. sowohl als Kirchenherr als auch als Landesherr gerufen, die Dinge der Universität neu zu ordnen. Die Eintragung in die Universitätsmatrikel 1539 läßt erkennen, daß in der Tat PHILIPP von diesem geistlichen und weltlichen Regiment her an die Neuordnung der Universität gegangen ist. Sie hebt hervor, es sei die Meinung des Fürsten, daß weder der Staat noch die Religion ohne die Wissenschaften erhalten werden könnten und darum die Erneuerung der Studien notwendig sei. Auch die Kirchenordnung von 1535, publiziert auf Befehl der Herzöge, hatte beides betont: „Desse gude lande tho erholden ynn geistliken und weltliken regimente, ys van nöden eyne gude volle Universitet anthorichten“.¹²¹ Auf ihr sollten „Predicanten, Syndici, Physici, gude Scholmesters“ für Kirche und Staat herangebildet werden.¹²² In seiner Bestätigungsurkunde der Universitätsstatuten von 1547 spricht Philipp aus, daß er die Universität Greifswald seinerzeit „dem Allmächtigen zu Ehren, zu Nutz, Aufnehmen, Gedeien und Wolfardt unser Landen und Untertanen“ mit nicht geringen Kosten wieder aufgerichtet hat. Es war letzten Endes der „gemeine nutzen“ — unter diesem Stichwort stand im 16. Jahrhundert ganz allgemein das staatspolitische Handeln der Landesherrn.

Der „gemeine nutzen“ trieb sie zu einem regen Eifer im Bauen von Schlössern, Städten und Schloßkapellen, zur Errichtung von Druckereien und Sammlung von Kunstwerken, zur Veröffentlichung zahlloser „Ordnungen“ für alle möglichen Stände. Der „gemeine nutzen“ verlangte von ihnen auch kraft ihres geistlichen und weltlichen Regiments die Pflege der Wissenschaften, um Religion und Justiz zu erhalten und zu befördern.

Daß nun die Greifswalder Universität den Charakter einer lutherischen Hochschule erhielt und im Laufe der Zeit immer mehr vertiefte, dafür sorgten allein schon Männer wie BUGENHAGEN und MELANCHTHON, wie überhaupt die Verbindung mit Wittenberg, dem Mittelpunkt des Luthertums, dafür Gewähr war.

In erster Linie prägte sich der lutherische Charakter bei der theologischen Fakultät aus. Sie war ja von der „instauratio“ und „renovatio“ am stärksten berührt worden. Die theologischen Fakultäten des Mittelalters hatten in der Scholastik den gesamten Wissens- und Bildungsstoff der Menschheit verarbeitet und ihn mit den kirchlichen Grundwahrheiten zu einem System verbunden. Seit THOMAS von Aquino, dem „doctor universalis“, war vornehmlich das philosophische Erbe der Antike das Mittel zur logischen Bewältigung des Dogmas geworden. Es war mehr „intellegere“ als „credere“ in diesem System. Starke Ansätze zu einer Überwindung der Scholastik, die zu Ende des Mittelalters in Spitzfindigkeit und Gedankenspielererei ausgeartet war, brachen im Humanismus auf, stärkere mit LUTHER und der Reformation. Hier kam wieder das Irrationale zu seinem Recht, zugleich aber auch das den ganzen Menschen durchschütternde Stehen vor Gott. Das „Allein durch den Glauben“ wurde gegründet auf die Heilige Schrift als die Norm für Lehre und Leben eines Christen. So bekam die Theologie ganz neue Ausgangspunkte, zugleich aber auch die neue Freiheit, unabhängig von kirchlich approbierter Dogmatik sich um Suchen und Finden von Wahrheit und Erkenntnis zu bemühen.

Nach der erneuerten Ordnung der Universität vom 20. Juli 1571¹²³ waren die Professoren der Theologie verpflichtet auf die Confessio Augustana, den Katechismus LUTHERS und die Kirchenordnung von 1563. Die Annahme der Konkordienformel hatten 1579 die pommerschen Theologen abgelehnt, doch waren 1593 durch herzogliches Mandat drei Artikel der Formula Concordiae (von der Gnadenwahl, von der Person Christi, von den Sakramenten) als christliche Erläuterung des Corpus doctrinae anerkannt worden, ohne daß aber dies „Bekenntnis“ von 1593 von den Landständen angenommen war. Es hatte also nicht den Charakter eines Landesgesetzes. Überraschend ist daher, daß die Statuten der theologischen Fakultät von 1623 eine Verpflichtung der Theologieprofessoren auf

die Konkordienformel aussprechen.¹²⁴ Vermutlich ist das geschehen mit Rücksicht auf den 1613 im Nachbarlande Brandenburg erfolgten Übertritt des Kurfürsten zur reformierten Konfession. Man wollte sich offenbar in Pommern damit schärfer „lutherisch“ gegen das brandenburgische Reformiertentum abgrenzen. Die Verpflichtung auf die Konkordienformel wurde 1775 aufgehoben.

Die vornehmsten Vertreter des Luthertums in der theologischen Fakultät waren die Generalsuperintendenten, die an sich schon von Amts wegen gehalten waren, über die reine Lehre zu wachen. Im 16. Jahrhundert sind es Johann KNIPSTRO und Jacob RUNGE, die als Professoren und Generalsuperintendenten der Fakultät und Universität das lutherische Gepräge aufdrücken. KNIPSTRO hatte sich bereits 1518 für LUTHERS Thesen in Frankfurt an der Oder als Franziskanermönch in einer Disputation mit Johann TETZEL und Konrad WIMPINA eingesetzt, einige Jahre darauf, 1520 und 1521, beschäftigte er sich in Pyritz mit Luthers Vorrede zum Römerbrief, predigte gegen die Werkgerechtigkeitslehre und verkündigte die Rechtfertigung aus dem Glauben. In Stralsund und Greifswald brachte er die Reformation zum Siege. In heftigen Auseinandersetzungen mit FREDER in Stralsund verfocht er den lutherischen Standpunkt, daß die Ordination ein kirchenregimentlicher Akt sei, unterstützt durch ein Gutachten der Wittenberger Theologen. Auf seine Veranlassung stimmte man der „repetitio confessionis Augustanae“ MELANCHTHONs von 1551 zu.¹²⁵ Jacob RUNGE, dessen Freundschaft mit MELANCHTHON schon früher gedacht ist, stand mit MELANCHTHON zusammen in Nürnberg gegen den Osiandrismus, in Worms gegen den Flacianismus,¹²⁶ wie er ja auch in Pommern heftig gegen beide Irrlehren ankämpfte.¹²⁷ Auf ihn geht die Sammlung von Lutherschriften zur Abwehr von Irrlehren und ihre Veröffentlichung 1573 zurück. Besonders heftig bis in seine letzten Lebensjahre hinein war sein Kampf gegen die „Sakramentierer“, „Calvinisten“ und „Kryptocalvinisten“.¹²⁸ Im Jahre 1579 verweigerte er die Unterschrift unter die Konkordienformel, weil sie nach seiner und der pommerschen Theologen Meinung die schroffe, dem MELANCHTHON feindliche Stellung des FLACIUS begünstigte.¹²⁹ Um für die Konkordienformel zu werben, war der Tübinger Kanzler Jacob ANDREAE 1569 in Greifswald erschienen, ohne bei RUNGE Gegenliebe zu finden.¹³⁰ Im Jahre 1579 wandte sich die Stadt Hallé um ein Gutachten an die Theologische Fakultät Greifswald in einem Streit ihres Superintendenten Lucius MAJUS mit ANDREAE und Nicolaus SELNECKER. Offenbar hat die Fakultät kein Gutachten gegeben.¹³¹

An sich schon hatten die Generalsuperintendenten kraft ihres kirchlichen Amtes an der Universität eine besondere Stellung. Sie waren häufig Vizekanzler bei den Promotionen und seit 1653 ständig Prokanzler.

Auch hatte der Generalsuperintendent als Generalinspektor der Kirchen und Schulen im Lande die allgemeine Aufsicht über die Hochschule. Der Visitationsrezeß von 1568 mahnte, daß er „der Universität, an der am meisten gelegen, fleißige Aufhebung haben und tun soll“.¹³² Zu den Rechenschaftslegungen der Universität mußte er hinzugezogen werden. Er hatte zusammen mit dem Rektor die Oberaufsicht über die Communität. Wiederholt haben sich KNIPSTRO und RUNGE — wie im vorstehenden bereits näher ausgeführt ist — für bessere Besoldung der Professoren eingesetzt. KNIPSTRO verschaffte, als er 1547 Rektor war, der Universität drei silberne Becher mit silbernen Schalen, auch ließ er drei Zepter der Hochschule wiederherstellen und ein viertes neu anfertigen.¹³³ Für den Bau des großen Collegium Academicum 1566 besorgte RUNGE zum großen Teil die Gelder.¹³⁴ In seiner Leichenrede 1591 auf den Herzog Ernst Ludwig ermahnte er die Stände, den Bau des neuen Universitätsgebäudes nach Kräften zu fördern.¹³⁵ BAKE hebt hervor, daß auch die Berufung des Druckers Augustin FERBER aus Rostock an die Universität Greifswald 1581 auf RUNGEs Veranlassung erfolgt ist.¹³⁶ RUNGEs Autorität war so groß, daß 1557 die Rektorwahl ausgesetzt wurde, weil er in Worms weilte.¹³⁷ Bei seinem Tode 1595 trug der Rektor in die Annalen¹³⁸ ein: „Rungius optime de hac academia et ecclesiis totius patriae meritus.“¹³⁹

Die pommersche Agende von 1568 setzte fest, daß die Professores aller Fakultäten, welche falsche Lehren, die wider die Heilige Schrift und das Augsburger Bekenntnis und in der Kirchenordnung verboten sind, vorbringen, nicht geduldet werden sollen. Zu den falschen Lehren gehörten die der Wiedertäufer, Osiandristen und Sakramentierer.¹⁴⁰ Selbstverständlich waren für die Professoren auch die Landtagsabschiede von 1556 und 1573 verbindlich, welche sich gegen Häresie wandten und die Verbreitung sektiererischer Schriften untersagten. Zur Abwehr falschen Glaubens waren 1573 folgende Lutherschriften gedruckt und in Kirche und Land und Universität verbreitet worden: 1. *Vom heiligen Abendmahl* (1525); 2. *Wider die himmlischen Propheten* (1525); 3. *Wider Zwingli* (1527); 4. *Groß Bekenntnis vom Abendmahl* (1528); 5. *Das kurze Bekenntnis* (1544); 6. *Luthers Brief an die zu Frankfurt* (1533).¹⁴¹ Die Regimentsverfassung von 1634 verlangte, daß alle Staatsbediensteten, auch die der Universität, der Confessio Augustana von 1530, der Kirchenordnung und Agende von 1563/68, dem Bekenntnis von 1593 und allen in doctrinalibus ergangenen Edikten von Herzen zugetan sein sollten. Sie hob als besonders wünschenswert hervor, die Greifswalder Akademie „bey dem Exercitio ihrer Religion und Ceremonien überall friedsam und unverbündert (zu) lassen“.¹⁴²

Bei dem lutherischen Charakter der Hochschule konnte es nicht ausbleiben, daß sie in die dogmati-

schen Händel ihrer Zeit hineingezogen wurde. Im Jahre 1553 waren Rektor und alle Professoren mit Pastoren aus Greifswald, Barth und Stralsund, auch den vornehmsten herzoglichen Räten zusammengekommen, um in der Streitsache zwischen KNIPSTRO und FREDER wegen der Ordination und der dabei von FREDER abgelehnten Handauflegung Stellung zu nehmen.¹⁴³ Als 1556 in Greifswald abermals gegen FREDER verhandelt wurde, war als Vertreter der Universität der Rektor Gerard BELOW zugegen.¹⁴⁴ In der Streitsache der Herzöge mit dem Bischof Martin WEIHER, der sich für sein Amt die Bestätigung vom Papst geholt hatte, auch nach der Reichsunmittelbarkeit für das Stift strebte, wurde der Rektor der Universität, der Jurist Christian KUSSOW, 1554 zu Verhandlungen nach Speyer geschickt, ebenso derselbe 1557 mit RUNGE zum Wormser Kolloquium, auf welchem die Kontroversen zwischen MELANCHTHON und *Flacius* ILLYRICUS behandelt wurden.¹⁴⁵ Daß sich die Professorenschaft als gut lutherisch wußte, zeigt ein Vorgang aus dem Jahre 1597. Ein Calvinist aus Schottland wollte in Greifswald Privatkollegs halten. Aber das Concilium der Universität verbot es ihm.¹⁴⁶

Dem lutherischen Charakter der Universität entsprach es damals, daß die Statuten von 1545 zur Pflicht machten, die akademische Jugend an Frömmigkeit zu gewöhnen und in der christlichen Lehre zu unterweisen. Darum hatte jeder Student bei der Immatrikulation dem Rektor mit Handschlag zu geloben, die Gottesdienste fleißig zu besuchen. Dozenten und Studenten sollten an den Sonntagen und auch an den übrigen Tagen der Woche, namentlich aber mittwochs und sonnabends, den Predigten, jeder an dem ihm bestimmten Platze, beiwohnen. Am Mittwoch ist um 8 Uhr früh und am Sonnabend um 2 Uhr oder 3 Uhr in St. Nicolai akademischer Gottesdienst vorgesehen. Im Visitationsrezeß von 1568 findet sich die Anordnung, es sollten die Präzeptoren der Artisten die ihnen zugewiesenen Diszipuln zur Gotteserkenntnis halten und darauf sehen, daß sie zur Predigt und dem hochwürdigen Sakrament gehen. Es war ja bei den Artisten üblich, daß bei der Aufnahme in der Universität jeder Scholar sich einen Präzeptor wählte oder ihm zugeteilt wurde, der ihn für das akademische Leben und Studium anleitete. Jeder Student hatte erst mehrere Jahre sich in der artistischen Fakultät die nötige allgemeine Vorbildung zu verschaffen, ehe er in die drei „superiores facultates“ Theologie, Jurisprudenz und Medizin aufgenommen wurde. Ein Student der artistischen Fakultät mußte, auch wenn er nicht in die theologische Fakultät übergehen wollte, eine gewisse Vorlesung in der Theologie hören. Ein gleiches schreibt der Visitationsrezeß für die Tischgäste der Communität vor. Es wurde hier niemand zugelassen, der nicht „praelectiones publicas in Theologia“ hörte. Außerdem verlangte man von den Studenten, über Tisch und nach dem Essen „christliche

und nützliche Lectiones und Exercitia mit Vorlesung der Bibel und Historien in Chronico“, und zwar lateinisch. Erwähnt nur noch sei, daß 1702 Anordnung ergeht, es hätten die Theologieprofessoren an den Vorabenden der drei Hauptfeste und des Michaelistages im Auditorium eine Oratio zu halten, am Karfreitag-nachmittag sollte der Dekan der theologischen Fakultät von dem Leiden und Sterben Christi „unter einer beweglichen Trauermusik“ reden. Üblich war es natürlich, daß aus Anlaß der Promotionen, des Rektorwechsels und der jährlichen Verlesung der Universitätsstatuten in St. Nicolai feierlicher Gottesdienst stattfand. Traditionell war eine „solenis declaratio rectoris“ am Tage des Evangelisten Lukas (18. Oktober),

an welchem 1456 die Eröffnung der Universität und die ersten Doktorpromotionen erfolgt waren.

Es liegen keine Anzeichen dafür vor, daß der lutherische Charakter zu einer Verengung des geistigen und wissenschaftlichen Lebens an der Universität Greifswald im 16. Jahrhundert geführt hat. Das ist erst der Fall im 17. und 18. Jahrhundert, als sich das Luthertum in einer starren Orthodoxie versteift und eine epigonenhafte „rabies theologorum“ an die Stelle ehrlichen und echten Ringens um die biblische Wahrheit tritt, ebenso aber auch das staatskirchliche Reglementieren der schwedischen Regierung die persönliche Freiheit und die Freiheit wissenschaftlicher Arbeit beschränkt.

Anmerkungen

¹ Siehe Ernst FRIEDLÄNDER, *Ältere Universitäts-Matrikeln II. Universität Greifswald Bd. I, Leipzig 1903, S. XVIII—XX, Tabelle II, Übersicht über die Frequenz der Universität Greifswald 1456—1646.*

² Vgl. Joh. Gottfried Ludwig KOSEGARTEN, *Geschichte der Universität Greifswald I, 1857, Seite 132 f. 144, und FRIEDLAENDER S. 82 ff.*

³ Ebenda.

⁴ FRIEDLAENDER S. 88.

⁵ Vgl. KOSEGARTEN I S. 13 ff.

⁶ Georg GAEBEL: *Thomas Kantzow, Chronik von Pommern, in hochdeutscher Mundart, Stettin 1897, S. 413.*

⁷ KOSEGARTEN I S. 143.

⁸ Ebenda S. 163, 167.

⁹ FRIEDLAENDER S. 190.

¹⁰ Ebenda S. 200 Anm. G.

¹¹ Bartholomäi Saströwen Herkommen, Geburt usw., herausgegeben von Gottlieb MOHNIKE, Greifswald 1823 I S. 64 f.

¹² Daniel CRAMER, *Großes Pommerisches Kirchen Chronicon, Altan Stettin 1603 III S. 81.*

¹³ Vgl. KOSEGARTEN I S. 181 f. und II S. 124 Nr. 109 bis 114.

¹⁴ FRIEDLAENDER S. 202.

¹⁵ Jacob Henrich BALTHASAR, *Pommerische Kirchen-Historie, Greifswald 1723 I S. 81 Anmerkung.*

¹⁶ BALTHASAR 1725 II S. 344 Anmerkung.

¹⁷ CRAMER III S. 80.

¹⁸ Johann BERCKMANN, *Stralsundische Chronik . . . herausgegeben von Gottlieb Mohrike und E. H. Zober, Stralsund 1833 S. 235.*

¹⁹ Vgl. Johann Carl DÄHNERT, *Pomm. Bibliothek, Greifswald 1752 I S. 6.*

²⁰ Vgl. Johann Carl DÄHNERT, *Landesurkunden, Stralsund 1774, Suppl. I S. 1164 ff. und Saströw I S. 64, 65.*

²¹ KOSEGARTEN I S. 182 und DÄHNERT, *Pomm. Bibl. I S. 6.*

²² Vgl. *Ausg. v. Alfred UCKELEY in Balt. Stud. NF 6, 1902 S. 43 ff.*

²³ Rep. 4 P I Tit. 103 Nr. 2 — Die in diesem Aufsatz gebrachten Signaturen sind die des ehemaligen Preußischen Staatsarchivs Stettin, die, soweit die alten Bestände erhalten geblieben sind, auch die Signaturen des Landesarchivs Greifswald geworden sind.

²⁴ *Stralsundische Chronik, BERCKMANN S. 58, 106, 146.*

²⁵ BALTHASAR II S. 344 Anm.

²⁶ *Pomm. Jahrb. 4, 1903 S. 67.*

²⁷ Vgl. KOSEGARTEN II S. 125 Nr. 112.

²⁸ Rep. 5 Tit. 63 Nr. 198 I fol. 94—97, 12, 13.

²⁹ FRIEDLAENDER S. 200 und 202.

³⁰ *Ausg. BOHMER, Stettin 1835 S. 110.*

³¹ KANTZOW, *Ausg. Gaebel, S. 103.*

³² Vgl. Fr. L. B. von MEDEM, *Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogthum Pommern, Greifswald 1837 Beilagen Nr. 27, 28, 31, Karl GRAEBERT, Der Landtag zu Treptow an der Rega, Lucie 1534 Berlin 1900, Dissert., Anhang Beil. 1, vgl. auch Hellmuth HEYDEN, Der Landtag zu Treptow an der Rega, Lucie 1534, in Blätter für Kirchengeschichte Pommerns Heft 12, 1934 S. 31—65.*

³³ Vgl. Hellmut HEYDEN, *Die pommersche Kirchenordnung von 1535, in Blätter für Kirchengeschichte Pommerns Heft 15/16 S. 49 f.*

³⁴ Rep. 4 P I Tit. 103 Nr. 2 fol. 77 ff. und fol. 13—39.

³⁵ Rep. 5 Tit. 63 Nr. 198 I.

³⁶ MEDEM Nr. 41 S. 215 f.

³⁷ MEDEM S. 126.

³⁸ *Ausg. 1628 Buch III S. 105.*

³⁹ FRIEDLAENDER S. 200, 202.

⁴⁰ FRIEDLAENDER S. 207.

⁴¹ Ebenda S. 256.

⁴² Vgl. DÄHNERT, *Landesurkunden II S. 771 ff.*

⁴³ Vgl. KOSEGARTEN II Nr. 115.

⁴⁴ FRIEDLAENDER S. 207.

⁴⁵ Ebenda S. 208.

⁴⁶ DÄHNERT, *Landesurkunden II S. 861.*

⁴⁷ FRIEDLAENDER S. 219 und KOSEGARTEN I S. 194 f.

⁴⁸ FRIEDLAENDER S. 201 ff.

⁴⁹ MEDEM Nr. 31 S. 189.

⁵⁰ HEYDEN, *KO S. 50/1.*

⁵¹ Vgl. auch KANTZOW S. 101 f.

⁵² MEDEM Nr. 26 S. 165.

⁵³ *Ausg. 1603 Buch III S. 91, 92.*

⁵⁴ Rep. 5 Tit. 63 Nr. 198 I fol. 94—97, 12, 13.

⁵⁵ Rep. 32 b 4 Nr. 27.

⁵⁶ Rep. 5 Tit. 63 Nr. 164 fol. 1—5.

⁵⁷ *Balt. Stud. AF 1, 1832 S. 238—44.*

⁵⁸ BALTHASAR I S. 80 ff.

⁵⁹ KOSEGARTEN I S. 192.

⁶⁰ DÄHNERT, *Landesurkunden II S. 835 ff.*

⁶¹ BALTHASAR II S. 403.

⁶² Rep. 5 Tit. 63 Nr. 198 I fol. 100 ff.

⁶³ DÄHNERT, *Landesurkunden II S. 812.* Bereits 1539 waren Poseritz, Kasnevit und Gingst zu einer „Pension“ an die Universität verpflichtet (Rep. 5 Tit. 63 Nr. 202, Rep. 36 II K 2, Visit. Reg. Pfarre Gingst).

- 64 Akten über die Univ. Greifswald in der Pfarre Grimmen.
65 FRIEDLAENDER S. 260.
66 BALTHASAR I S. 286 f.
67 Vgl. DÄHNERT, Landesurkunden I S. 478 ff.
68 DÄHNERT, Landesurkunden II Nr. 33 S. 845 ff.
69 Ebenda II S. 770 ff.
70 FRIEDLAENDER S. 211.
71 Vis. Rezeß 16. 5. 1666 DÄHNERT, Landesurkunden II S. 877.
72 MEDEM S. 167.
73 HEYDEN, KO S. 36.
74 Vgl. Hellmuth HEYDEN, Kirchengeschichte von Pommern I Stettin 1937 S. 306, II S. 80 f.
75 Rep. 4 P III Tit. 4 Nr. 6 I.
76 HEYDEN, KO S. 43 ff.
77 BUGENHAGENs Schreiben an den Rat von Stargard 1935, MEDEM S. 284—89.
78 Strals. Chron., BERCKMANN S. 296—99.
79 Rep. 4 P I Tit. 105 Nr. 13 fol. 37—44.
80 Rep. 4 P I Tit. 103 Nr. 2 fol. 90 ff.
81 Ebenda f. 13—39.
82 BALTHASAR I S. 44 f.
83 DÄHNERT II Nr. 90 S. 973.
84 Rep. 5 Tit. 63 Nr. 198 I.
85 DÄHNERT, Landesurkunden Nr. 27 S. 826 ff.
86 BALTHASAR I S. 247.
87 FRIEDLAENDER S. 302.
88 DÄHNERT, Landesurkunden II S. 877 ff.
89 Akten betr. Universität Greifswald, Pfarre Grimmen.
90 BALTHASAR II S. 366 f.
91 Ebenda I S. 82, 83.
92 BALTHASAR I S. 143.
93 So 1628, 1661, 1681, 1705, 1810, vgl. dazu Bibl. z. Gelehrtenesch. i. P., v. OELRICHS S. 106 Anm., Pomm. Jahrb. 3. 1902 40, ebd. 7. 1906 S. 91 ff.
94 Zur 300-Jahr-Feier 1756 z. B. liegt ein Manuskript „Historia academiae Gryphiswaldensis Chronologica 1456—1756“ im Landesarchiv Greifswald unter Rep. 40 VI Nr. 79 vor, ebenda Nr. 78 „Historie der Academie zu Greifswalde“. Verfasser vielleicht c. Henr. BALTHASAR oder Johann Carl DÄHNERT.
95 Rep. 36 II Tit. 2 D 1.
96 Rep. 4 P I Tit. 1 Nr. 73.
97 HEYDEN, KO S. 45.
98 BALTHASAR I S. 130.
99 CRAMER Ausg. 1603 Buch III S. 15.
100 BALTHASAR I S. 142.
101 Vgl. Pomm. Jahrb. 10. 1909 S. 57 ff.
102 DÄHNERT, Landesurkunden II Nr. 24 S. 816 ff.
103 BALTHASAR I S. 81 f.
104 FRIEDLAENDER S. 269.
105 a. a. O.
106 BALTHASAR I S. 37, 40, 47, 60.
107 Ebenda S. 143.
108 OTTO, KO 1563 S. 92 und 110.
109 Vgl. etwa Hellmuth BETHE, Die Kunst am Hofe der pommerschen Herzöge, Berlin 1937.
110 Vgl. z. B. MEDEM S. 67 ff. und CRAMER (1603) III S. 145.
111 a. a. O.
112 BALTHASAR II S. 389.
113 Vgl. BALTHASAR II S. 254 ff., S. 398 ff., S. 593.
114 FRIEDLAENDER S. 246.
115 Ebenda S. 254.
116 Vgl. Werner BAKE, Die Frühzeit des pommerschen Buchdrucks im Lichte neuerer Forschung, Pyritz 1934 S. 13 f., der hier noch einige andere Zeugnisse über MELANCHTONs Beziehungen zu Pommern bringt, vgl. auch Martin WEHRMANN, Melanchthons Beziehungen zu Pommern, in Pyritzer Kreisblatt 1934 Heimatbeil. Nr. 44.
117 Vgl. die Statuten von 1545.
118 FRIEDLAENDER S. 302.
119 MEDEM Nr. 41 S. 212 ff.
120 Ebenda S. 215.
121 HEYDEN, KO S. 49/50.
122 Ebenda.
123 a. a. O.
124 DÄHNERT, Landesurkunden II S. 973 ff.
125 Vgl. BALTHASAR II S. 317—386 und Ferdinand BAHLOW, Johann KNIPSTRO, der erste Generalsuperintendent von Pommern-Wolgast, Halle 1873, sowie Hermann FRANCK, Johann KNIPSTRO, Pyritz, Gymn. Progr. 1863.
126 BALTHASAR II S. 593 und 398 ff.
127 Vgl. Hellmuth HEYDEN, Kirchengeschichte v. Pomm. II 1938 Stettin S. 73—75 und 64, 77, 93.
128 Ebenda. S. 78 ff.
129 BALTHASAR II S. 254 ff.
130 Ebenda S. 431.
131 Akten der theolog. Fakult. Greifswald 1544—1666.
132 DÄHNERT, Landesurkunden II S. 819 ff.
133 BALTHASAR II S. 353.
134 FRIEDLAENDER S. 289.
135 BALTHASAR II S. 587.
136 a. a. O. S. 126.
137 BALTHASAR II S. 402.
138 FRIEDLAENDER S. 356.
139 Vgl. BALTHASAR II S. 387—642, Reinhold DIECKMANN, Jakob RÜNGE, Vorpommerns zweiter Generalsuperintendent in Monatsblättern 17. 1903 S. 97—120, Allgem. Deutsche Biographie Bd. 29 S. 689—691.
140 Vgl. OTTO, KO S. 159 und VII, VIII.
141 Vgl. HEYDEN, Kirchengeschichte II S. 75.
142 DÄHNERT, Landesurkunden I S. 340.
143 BALTHASAR II S. 379 f. und FRIEDLAENDER S. 238.
144 FRIEDLAENDER S. 242.
145 BALTHASAR II S. 399.
146 Ebenda. II S. 646.